

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 12

3. August

1994

I. Erklärungen und Stellungnahmen

In Auswertung der Beschlüsse der Vollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz am 4. Juli 1994 hat das Sekretariat der Bischofskonferenz folgende Mitteilungen veröffentlicht:

1.

40 Jahre Staatsvertrag / 50 Jahre Zweite Republik

Im kommenden Jahr 1995 sind es 40 Jahre seit dem Abschluß des Staatsvertrages und 50 Jahre seit dem Wiedererstehen der Republik Österreich.

Aus diesem Anlaß lädt die Österreichische Bischofskonferenz zu einem festlichen Dankgottesdienst ein, der am Montag, dem 15. Mai 1995, um 18 Uhr im Dom zu St. Stephan in Wien stattfinden soll.

2.

Wortgottesdienste am Sonn- und Feiertag

Angesichts der Tatsache, daß auf Grund des Priestermangels nicht in jeder Pfarrkirche am Sonn-/Feiertag die hl. Messe gefeiert werden kann, erinnert die Österreichische Bischofskonferenz an den verbindlich festgelegten Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung, in der es in den can. 1247 und 1248 CIC wörtlich heißt:

Can. 1247 – Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet; sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Sonntag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern.

Can. 1248 – § 1. Dem Gebot zur Teilnahme an der Meßfeier genügt, wer an einer Messe teilnimmt, wo immer sie in katholischem Ritus am Feiertag selbst oder am Vorabend gefeiert wird.

§ 2. Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, daß die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder daß sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen.

INHALT:

- I. **Erklärungen und Stellungnahmen**
 - 1. 40 Jahre Staatsvertrag / 50 Jahre Zweite Republik
 - 2. Wortgottesdienste am Sonn- und Feiertag
 - 3. Sakramentenspendung durch Laien?
- II. **Gesetze und Verordnungen**
 - 1. Rahmenstatut für Priesterräte
 - 2. Mitwirken von Klerikern und Ordensleuten in Rundfunk und Fernsehen
 - 3. Versprechen bei Mischehen
 - 4. Außerordentliche Vermögensverwaltung
 - 5. Liturgische Texte
 - 6. Arbeitsgemeinschaft Kyrillos und Methodios
- III. **Personalia**
 - 1. Päpstliche Missionswerke
 - 2. Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung
- IV. **Dokumentation**
 - 1. Kirchliche Statistik 1993
 - 2. Apostolisches Schreiben: Priesterweihe den Männern vorbehalten
 - 3. Römische Liturgie und Inkulturation

Wer am Sonntag an keiner hl. Messe teilnehmen kann, dem wird nachdrücklich empfohlen, die sonntägliche Gebetsgemeinschaft im Wortgottesdienst mitzutragen. Eine schwierige Frage stellt die Kommunionsspendung in diesen Wortgottesdiensten dar. Es ist ratsam, die hl. Kommunion nicht einfach regelmäßig zu spenden, vor allem, um die wesenhafte Verbindung von eucharistischem Opfer und Sakramentenempfang nicht vergessen zu lassen und den Eindruck zu vermeiden, es handle sich hier um die volle Gestalt des sonntäglichen Gottesdienstes. In jedem Fall soll bei diesen Wortgottesdiensten die eucharistische Anbetung einen unverzichtbaren Platz haben.

Für eine entsprechende Ausbildung der Wortgottesdienstleiter hat der Bischof Sorge zu tragen. Es ist günstig, wenn mehrere Wortgottesdienstleiter zusammen den Wortgottesdienst gestalten.

Nähere Regelungen werden je nach den örtlichen Gegebenheiten in der Diözese festgelegt.

3.

Sakramentspendung durch Laien?

In der letzten Zeit ist verschiedentlich angeregt worden, Laien – vor allem in Pfarrgemeinden, wo der Pfarrer nicht am Ort wohnt – mit der Taufspendung und der Eheassistenz zu beauftragen.

Die Österreichische Bischofskonferenz legt im Hinblick auf die pastorale Situation in den Diözesen Österreichs

fest, daß die Spendung der feierlichen Taufe (in Abgrenzung zur Nottaufe) sowie die Eheassistenz den Priestern und Diakonen vorbehalten bleibt.

Für eine wirksame Vorbereitung der Eltern, Paten und der Brautleute ist ein gutes Zusammenwirken aller, die in der Seelsorgsarbeit tätig sind, unerlässlich.

Es wird klargestellt, daß entsprechend der Ordnung der Kirche die Spendung der Krankensalbung den Priestern vorbehalten ist.

II. Gesetze und Verordnungen

1.

Dekret über das Rahmenstatut für die Priesterräte

can. 496

§ 1

Jeder diözesane Priesterrat hat gemäß can. 496 eigene Statuten zu erstellen. Die Statuten werden vom Priesterrat beraten und durch den Diözesanbischof approbiert.

§ 2

Beim Statutenerlaß sind die Vorschriften des CIC (cann. 496–502) sowie die vorliegenden Normen der Bischofskonferenz als höheres Recht zu beachten.

Bereits gegebene Statuten, die zu den genannten Normen in Widerspruch stehen, müssen entsprechend abgeändert werden.

§ 3

Der Priesterrat hat ausschließlich beratende Stimme (can. 500).

§ 4

Die Statuten haben eine Wahlordnung für die zu wählenden Mitglieder vorzusehen (can. 499). Auch die Ausschreibung der Wahl samt den entsprechenden Fristen muß geregelt sein.

§ 5

Geborene Mitglieder des Priesterrates sind jedenfalls die General- und Bischofsvikare.

Eine entsprechende Repräsentanz des Domkapitels ist im Statut zu regeln.

§ 6

Was die Repräsentanz des Presbyteriums im Priesterrat betrifft (can. 495 § 1), sollen folgende Kriterien maßgebend sein:

- a) personaler Gesichtspunkt: Welt- und Ordenspriester
- b) territorialer Gesichtspunkt: Regionen, Sprach- und Volksgruppen, Diözese
- c) kategorialer Gesichtspunkt: Aufgabenbereiche und Dienste

Etwa die Hälfte der Mitglieder ist von den Priestern gemäß den Statuten frei zu wählen (can. 497 1^o).

Es wird am Diözesanbischof liegen, durch freie Nominierung nach abgeschlossenem Wahlvorgang dementsprechend zu ergänzen.

§ 7

Die Funktionsperiode der Priesterräte in Österreich beträgt fünf Jahre.

§ 8

Der Vorsitzende des Priesterrates ist der Diözesanbischof. Er beruft Versammlungen ein und entscheidet – unter Beachtung auch der eventuell von Mitgliedern des Rates eingebrachten Vorschläge – über die zu behandelnden Fragen (can. 500 § 1). Ein jeweiliger Sitzungsleiter kann nur im Auftrag des Bischofs handeln.

§ 9

In den Statuten ist der Modus der Protokollführung festzulegen.

§ 10

Es obliegt allein dem Diözesanbischof, die Beschlüsse des Priesterrates zu bewerten und sie gegebenenfalls, wenn er es für richtig hält, zu veröffentlichen (can. 500 § 3).

+ Alfred Kostelecky e. h.
Sekretär

+ Hans H. Kard. Groër e. h.
Vorsitzender

Beschlossen von der Österreichischen Bischofskonferenz am 4. November 1993; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 22. März 1994.

2.

Dekret über die Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten in Rundfunk und Fernsehen

can. 831 § 2

Bezüglich der Entsendung von Klerikern und Ordensleuten zur Gestaltung und Mitwirkung bei religiösen Sendungen in Rundfunk und Fernsehen obliegt die Durchführung dem Katholischen Zentrum für Massenkommunikation im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof des Betreffenden. Für Ordensleute ist zudem die Erlaubnis ihres Oberen nach Maßgabe der Satzungen ihres Institutes Voraussetzung (can. 678 § 2 und per analogiam can. 832).

Bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung in diesem Bereich gelten für alle Beteiligten die Richtlinien, welche die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrer „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der

sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ am 30. März 1992 veröffentlicht hat.

+ Alfred Kostelecky e. h. + Hans H. Kard. Groër e. h.
Sekretär Vorsitzender

Beschlossen von der Österreichischen Bischofskonferenz am 4. November 1993; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 22. März 1994.

3.

Dekret über die Weise der Versprechen bei Mischehen

can. 1126

Die Österreichische Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß can. 1126 folgende Erklärung:

„Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten. Ich erkenne an, daß mein Glaube von mir verlangt, mich für die Taufe und Erziehung unserer Kinder in der katholischen Kirche einzusetzen. Ich werde mich bemühen, dem zu entsprechen unter Rücksichtnahme auf das Gewissen meines Partners.“

Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so lautet die Erklärung: „Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten.“

Diese Erklärung soll schriftlich gegeben werden.

Der Seelsorger hat dafür zu sorgen, daß der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterzeichnung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

+ Alfred Kostelecky e. h. + Hans H. Kard. Groër e. h.
Sekretär Vorsitzender

Beschlossen von der Österreichischen Bischofskonferenz am 4. November 1993; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 20. Mai 1994.

4.

Dekret über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen

can. 1277

Außer jenen Fällen, die – den Verkauf betreffend – bereits durch die Canones 1291–1295 geregelt sind, werden als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach can. 1277 bestimmt:

- Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung von Zuwendungen.
- Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit der Gesamtbetrag der aufgenommenen Darlehen und Kredite innerhalb des Haushaltsjahres 1,5% der Einnahmen des vorangegangenen Haushaltsjahres übersteigt.

- Übernahme von Bürgschaften und Haftungen.
- Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Erwerb von Rechten, soweit der Kaufpreis 4 Millionen Schilling im Einzelfall übersteigt.
- Abschluß von Werkverträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 8 Millionen Schilling übersteigt und dafür im genehmigten Haushaltsplan keine Bedeckung vorgesehen ist.
- Errichtung, Übernahme, Beteiligung, Aufhebung und Übergabe von bzw. an Werken, Anstalten, Fonds und Dienststellen im Bereich der Diözese und von kirchlichen Rechtspersonen mit Ausnahme der Pfarren, soweit damit größere einmalige und dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Als größere Aufwendungen gelten solche, die 3% der diözesanen Einnahmen des Vorjahres überschreiten.
- Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter.

+ Alfred Kostelecky e. h. + Hans H. Kard. Groër e. h.
Sekretär Vorsitzender

Beschlossen von der Österreichischen Bischofskonferenz am 6. November 1992; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 22. März 1994.

5.

Liturgische Texte

In letzter Zeit sind folgende Neuauflagen liturgischer Bücher erschienen:

- * Feier der Trauung
(konfirmiert 13. 2. 1992)
- * Hochgebet für Messen für besondere Anliegen
(konfirmiert 1. 7. 1993)
- * Pontificale Band I:
Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone
(konfirmiert 19. 5. 1993)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat festgelegt, daß mit dem kommenden ersten Adventsonntag (27. November 1994) die neuen liturgischen Bücher verpflichtend zu verwenden sind.

Betreffend das Hochgebet für Messen für besondere Anliegen sei darauf hingewiesen, daß mit dem neuen Text auch neue Bestimmungen bezüglich der Verwendbarkeit des Hochgebetes verbunden sind.

6.

Arbeitsgemeinschaft

Kyryllos und Methodios

Von einer „Aktionsgemeinschaft Kyryllos und Methodios“, die um Spenden für die Kirche in den Ländern des Ostens wirbt, werden Werbetrucksachen an Pfarrämter versandt.

Es sei darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Aktionsgemeinschaft um eine rein private Initiative handelt, die hinsichtlich ihrer Durchführung und der Verwendung von Spenden in keiner Weise von einer kirchlichen Stelle beaufsichtigt wird.

III. Personalia

1.

Päpstliche Missionswerke

Die Kongregation für die Evangelisierung der Völker in Rom hat am 21. April 1994 P. Gregor HENCKEL-DONNERSMARCK O.Cist. (Abtei Heiligenkreuz) für fünf Jahre zum Nationaldirektor der Päpstlichen Missionswerke in Österreich ernannt.

2.

Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung

Die Österreichische Bischofskonferenz hat am 4. Juli 1994 Kanonikus Dr. Willibald RODLER (Graz) als Geschäftsführenden Leiter des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung bestätigt.

IV. Dokumentation

1.

Kirchliche Statistik 1993

	1	2	3	4	5	6	7	8
Eisenstadt	231.500	67.365	67.449	2.955.445	2.339	52	32	880
Feldkirch	293.924	61.774	60.884	2.657.900	3.816	42	16	1.096
Graz	1.045.484	144.896	143.084	7.192.127	12.439	261	109	3.672
Innsbruck	475.936	117.172	117.442	5.075.146	5.901	82	36	1.818
Klagenfurt	471.855	65.849	67.427	2.463.594	5.572	98	56	1.779
Militärordinariat *	-	-	-	-	79	3	5	29
Linz	1.117.951	273.563	274.069	11.986.972	15.126	215	114	4.210
Salzburg	525.226	92.657	94.984	4.240.002	7.108	134	71	2.291
St. Pölten	630.517	160.054	161.478	6.214.041	7.912	92	40	2.350
Wien	1.416.822	222.054	217.418	11.108.718	15.438	661	338	4.385
GESAMT	6.209.215	1.205.384	1.204.235	53.893.945	75.730	1.640	817	22.510
(1992)	6.359.185	1.265.782	1.250.849	55.470.141	77.039	1.670	742	22.999
(1991)	6.445.649	1.301.112	1.290.356	56.403.729	77.976	1.857	645	23.805

* 113.100 Katholiken unterstehen der Jurisdiktion des Militärordinariates.

	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Eisenstadt	85	27	13	57	2.501	2.389	273	2.627	4	-	3	2	1
Feldkirch	50	2	14	58	3.747	2.775	1.113	2.249	1	1	1	1	4
Graz	315	25	73	616	12.453	12.260	4.508	9.536	4	1	-	3	10
Innsbruck	65	8	24	108	5.453	4.226	1.558	3.596	2	1	3	2	2
Klagenfurt	205	34	60	223	5.717	5.140	1.483	4.389	3	-	1	-	3
Militärordinariat	2	-	1	8	-	484	-	-	-	-	-	-	-
Linz	329	33	65	634	15.394	13.414	5.205	10.744	7	4	2	12	14
Salzburg	206	12	32	178	7.118	6.310	1.968	4.387	1	1	3	3	1
St. Pölten	117	6	28	188	7.554	7.166	1.890	6.595	1	-	4	6	6
Wien	680	61	152	1.195	15.473	10.857	17.845	19.923	8	3	13	3	6
GESAMT	2.054	208	462	3.265	75.410	65.021	35.843	64.046	31	11	30	32	47
(1992)	1.999	235	457	3.641	79.667	65.546	37.032	65.212	23	13	30	32	45
(1991)	1.985	242	505	3.875	74.834	63.194	33.914	65.586	28	26	21	35	52

- 1 - Katholiken
- 2 - Zählsonntag, Fastenzeit
- 3 - Zählsonntag, September
- 4 - Kommunionen
- 5 - Taufen, gesamt
- 6 - Taufen, ab 1 bis 6 Jahre
- 7 - Taufen, ab 7 Jahre
- 8 - Trauungen, gesamt
- 9 - Trauungen von Mischehen
- 10 - Trauungen mit Formdispens

- 11 - Aufnahmen
- 12 - Wiederaufnahmen
- 13 - Erstkommunionen
- 14 - Firmungen
- 15 - Austritte
- 16 - Begräbnisse
- 17 - Weihnen, Weltpriester
- 18 - Weihnen, Ordenspriester
- 19 - Weihnen, Diakone
- 20 - Gelübde, Männerorden etc.
- 21 - Gelübde, Frauenorden etc.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Eisenstadt	139	133	22	36	9	8	150	165	7	147
Feldkirch	170	164	6	35	9	15	472	124	15	4
Graz	420	402	21	171	37	83	894	390	4	23
Innsbruck	227	226	9	199	28	33	454	246	28	41
Klagenfurt	217	210	11	82	18	12	414	335	2	650
Linz	455	439	41	393	40	56	1.570	467	4	12
Militärordinariat	5	5	17	1	2	-	-	21	-	-
Salzburg	260	251	32	125	17	37	579	207	-	18
St. Pölten	305	291	22	238	37	25	407	424	-	49
Wien	555	517	90	439	113	161	2.129	659	6	250
GESAMT	2.753	2.638	271	1.719	310	430	7.069	3.038	66	1.194
(1992)	2.818	2.710	272	1.834	285	452	7.285	3.039	67	1.197
(1991)	2.865	2.746	198	1.821	259	514	7.797	3.018	69	1.185

- A – Gesamtzahl der Diözesanpriester einschließlich derer, die in anderen Diözesen wohnen
- B – In der Diözese wohnende Diözesanpriester
- C – Weltpriester aus anderen Diözesen
- D – Ordenspriester
- E – Ständige Diakone
- F – Ordensbrüder mit Gelübden
- G – Ordensschwestern mit Gelübden oder Versprechen
- H – Zur Diözese gehörende Pfarren
- I – Quasipfarren
- J – Sonstige Kirchen und Seelsorgestellen

2.

Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe

Verehrte Brüder im Bischofsamt!

1. DIE PRIESTERWEIHE, durch welche das von Christus seinen Aposteln anvertraute Amt übertragen wird, die Gläubigen zu lehren, zu heiligen und zu leiten, war in der katholischen Kirche von Anfang an ausschließlich Männern vorbehalten. An dieser Tradition haben auch die Ostkirchen getreu festgehalten.

Als die Frage der Ordination von Frauen in der anglikanischen Gemeinschaft aufkam, war Papst Paul VI. darauf bedacht, in Treue zu seinem Amt, die apostolische Überlieferung zu schützen, und ebenso in der Absicht, ein neues Hindernis auf dem Weg zur Einheit der Christen zu vermeiden, den anglikanischen Brüdern in Erinnerung zu rufen, worin der Standpunkt der katholischen Kirche besteht: „Sie hält daran fest, daß es aus prinzipiellen Gründen nicht zulässig ist, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Zu diesen Gründen gehören: das in der Heiligen Schrift bezeugte Vorbild Christi, der nur Männer zu Aposteln wählte, die konstante Praxis der Kirche, die in der ausschließlichen Wahl von Männern Christus nachahmte, und ihr lebendiges Lehramt, das beharrlich daran festhält, daß der Ausschluß von Frauen vom Priesteramt in Übereinstimmung steht mit Gottes Plan für seine Kirche“.¹

Da die Frage jedoch auch unter Theologen und in manchen katholischen Kreisen umstritten war, beauftragte Paul VI. die Kongregation für die Glaubenslehre, die diesbezügliche Lehre der Kirche darzulegen und zu erläutern. Das geschah durch die Erklärung *Inter Insigniores*,

deren Veröffentlichung der Papst nach Bestätigung des Textes anordnete.²

2. Die Erklärung wiederholt und erläutert die von Paul VI. dargelegten Gründe dieser Lehre, wobei sie schlußfolgert, daß die Kirche für sich nicht die Vollmacht in Anspruch nimmt, „Frauen zur Priesterweihe zuzulassen“.³ Zu solchen fundamentalen Gründen fügt jenes Dokument noch theologische Gründe hinzu, die die Angemessenheit jener göttlichen Verfügung für die Kirche erläutern, und es zeigt deutlich, daß die Handlungsweise Christi nicht auf soziologischen oder kulturellen Motiven der damaligen Zeit beruhen. So führte Papst Paul VI. dann erläuternd aus, „der wahre Grund liegt darin, daß Christus es so festgelegt hat, als er die Kirche mit ihrer grundlegenden Verfassung und ihrer theologischen Anthropologie ausgestattet, der dann in der Folge die Tradition der Kirche stets gefolgt ist“.⁴

In dem Apostolischen Schreiben *Mulieris dignitatem* habe ich selbst diesbezüglich geschrieben: „Wenn Christus nur Männer zu seinen Aposteln berief, tat er das völlig frei und unabhängig. Er tat es mit derselben Freiheit, mit der er in seinem Gesamtverhalten die Würde und Berufung der Frau betonte, ohne sich nach den herrschenden Sitten und nach der auch von der Gesetzgebung der Zeit gebilligten Tradition zu richten“.⁵

In der Tat bekunden die Evangelien und die Apostelgeschichte, daß diese Berufung gemäß dem ewigen Plan Gottes erfolgte: Christus erwählte die, die er wollte (vgl. *Mk* 3,13–14; *Joh* 6,70), und er tat das zusammen mit dem Vater „durch den Heiligen Geist“ (*Apg* 1,2), nachdem er die Nacht im Gebet verbracht hatte (vgl. *Lk* 6,12). Darum hat die Kirche bei der Zulassung zum Amtspriestertum⁶ stets als feststehende Norm die Vorgehensweise ihres

Herrn bei der Erwählung der zwölf Männer anerkannt, die er als Grundsteine seiner Kirche gelegt hatte (vgl. *Offb* 21,14). Sie übernahmen in der Tat nicht nur eine Funktion, die dann von jedem beliebigen Mitglied der Kirche hätte ausgeübt werden können, sondern sie wurden in besonderer Weise und zutiefst mit der Sendung des fleischgewordenen Wortes selbst verbunden (vgl. *Mt* 10,1,7-8; 28,16-20; *Mk* 3,13-15; 16,14-15). Die Apostel taten das gleiche, als sie Mitarbeiter wählten,⁷ die ihnen in ihrem Amt nachfolgen sollten.⁸ In diese Wahl waren auch jene eingeschlossen, die durch die Zeiten der Geschichte der Kirche hindurch die Sendung der Apostel fortführen sollten, Christus, den Herrn und Erlöser, zu vergegenwärtigen.⁹

3. Im übrigen zeigt die Tatsache, daß Maria, die Mutter Gottes und Mutter der Kirche, nicht den eigentlichen Sendungsauftrag der Apostel und auch nicht das Amtspriestertum erhalten hat, mit aller Klarheit, daß die Nichtzulassung der Frau zur Priesterweihe keine Minderung ihrer Würde und keine Diskriminierung ihr gegenüber bedeuten kann, sondern die treue Beachtung eines Ratschlusses, der der Weisheit des Herrn des Universums zuzuschreiben ist.

Auch wenn die Gegenwart und die Rolle der Frau im Leben und in der Sendung der Kirche nicht an das Amtspriestertum gebunden ist, so bleiben sie doch absolut notwendig und unersetzbar. Wie von der Erklärung *Inter Insigniores* herausgestellt wurde, wünscht die Heilige Mutter Kirche, „daß die christlichen Frauen sich der Größe ihrer Sendung voll bewußt werden: ihre Aufgabe ist heutzutage von höchster Bedeutung sowohl für die Erneuerung und Vermenschlichung der Gesellschaft als auch dafür, daß die Gläubigen das wahre Antlitz der Kirche wieder neu entdecken“.¹⁰ Das Neue Testament und die ganze Kirchengeschichte erweisen umfassend die Präsenz von Frauen in der Kirche, als wahre Jüngerinnen und Zeugen Christi in der Familie und im bürgerlichen Beruf oder in der vollkommenen Weihe an den Dienst für Gott und das Evangelium. „In der Tat hat die Kirche, indem sie für die Würde der Frau und ihre Berufung eintrat, Verehrung und Dankbarkeit für jene zum Ausdruck gebracht, die – in Treue zum Evangelium – zu allen Zeiten an der apostolischen Sendung des ganzen Gottesvolkes teilgenommen haben. Es handelt sich um heilige Märtyrerinnen, Jungfrauen, Mütter, die mutig ihren Glauben bezeugt und dadurch, daß sie ihre Kinder im Geiste des Evangeliums erzogen, den Glauben und die Überlieferung der Kirche weitergegeben haben“.¹¹

Auf der anderen Seite ist die hierarchische Struktur der Kirche vollkommen auf die Heiligkeit der Gläubigen ausgerichtet. Daher ruft die Erklärung *Inter Insigniores* in Erinnerung, „das einzige höhere Charisma, das sehnlichst erstrebt werden darf und soll, ist die Liebe (vgl. *1 Kor* 12-13). Die Größten im Himmelreich sind nicht die Amtsträger, sondern die Heiligen“.¹²

4. Obwohl die Lehre über die nur Männern vorbehaltenen Priesterweihe sowohl von der beständigen und umfassenden Überlieferung der Kirche bewahrt als auch vom Lehramt in den Dokumenten der jüngeren Vergangenheit mit Beständigkeit gelehrt worden ist, hält man sie in unserer Zeit dennoch verschiedenenorts für diskutierbar oder man schreibt der Entscheidung der Kirche, Frauen nicht zu dieser Weihe zuzulassen, lediglich eine disziplinäre Bedeutung zu.

Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. *Lk* 22,32), daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.

Während ich auf euch, verehrte Brüder, und auf das ganze christliche Volk den beständigen göttlichen Beistand herabrufe, erteile ich allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 22. Mai, dem Pfingstfest des Jahres 1994, dem 16. meines Pontifikates.



ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Paul VI., *Antwortschreiben an Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Dr. F. D. Coggan, Erzbischof von Canterbury, über das Priestertum der Frau*, 30. November 1975: AAS 68 (1976), 599-600: "Your Grace is of course well aware of the Catholic Church's position on this question. She holds that it is not admissible to ordain women to the priesthood, for very fundamental reasons. These reasons include: the example recorded in the Sacred Scriptures of Christ choosing the Apostles only among men; the constant practice of the Church, which has imitated Christ in choosing only men; and her living teaching authority which has consistently held that the exclusion of women from the priesthood is in accordance with God's plan for his Church" (S. 599).
- 2 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter Insigniores* über die Frage der Zulassung von Frauen zum Amtspriestertum, 15. Oktober 1976: AAS 69 (1977), 98-116.
- 3 *Ebd.*, 100.
- 4 Paul VI., Ansprache über *Die Rolle der Frau im Heilsplan*, 30. Januar 1977: *Insegnamenti*, Bd. XV, 1977, 111. Vgl. auch Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici*, 30. Dezember 1988, Nr. 51: AAS 81 (1989), 393-521; *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1577.
- 5 Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem*, 15. August 1988, Nr. 26: AAS 80 (1988), 1715.
- 6 Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 28; Dekret *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 2.
- 7 Vgl. *1 Tim* 3,1-13; *2 Tim* 1,6; *Tit* 1,5-9.
- 8 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1577.
- 9 Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 20 und 21.
- 10 Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter Insigniores*, VI: AAS 69 (1977), 115-116.
- 11 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem*, Nr. 27: AAS 80 (1988), 1719.
- 12 Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter Insigniores*, VI: AAS 69 (1977), 115.

3.

Römische Liturgie und Inkulturation

IV. Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie (Nr. 37-40).

Einleitung

1. Berechtigte Vielfalt im römischen Ritus gab es in der Vergangenheit, und sie wurde, vor allem für die Missionen, vom II. Vatikanischen Konzil in der Konstitution *Sacro-sanctum Concilium* erneut vorgesehen.¹ „In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen,

wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst“.² Die Kirche, die vielfältige liturgische Formen und Riten gekannt hat und noch kennt, ist der Ansicht, daß diese Vielfalt keineswegs der Einheit Schaden zufügt, sondern sie vielmehr zur Geltung bringt.³

2. Papst Johannes Paul II. hat in seinem Apostolischen Schreiben *Vicesimus quintus annus* die Bemühungen, die Liturgie in den verschiedenen Kulturen zu verwurzeln, als eine wichtige Aufgabe der liturgischen Erneuerung bezeichnet.⁴ Diese bereits in den früheren Instruktionen und liturgischen Büchern vorgesehene Zielsetzung muß – im Lichte der Erfahrung – weiter angestrebt werden, indem man, wo es notwendig ist, Kulturwerte aufnimmt, „die mit den Erfordernissen des wahren und authentischen Geistes der Liturgie in Einklang gebracht werden können, unter Beachtung der wesentlichen Einheit des römischen Ritus, wie sie in den liturgischen Büchern festgelegt ist“.⁵

a) Art dieser Instruktion

3. Im Auftrag des Papstes hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung diese Instruktion vorbereitet: darin werden die in den Artikeln 37–40 der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* enthaltenen Normen für die Anpassung der Liturgie an die Eigenart und die Überlieferung der verschiedenen Völker definiert; einige in diesen Artikeln allgemein formulierte Grundsätze werden genauer erläutert, die Vorschriften werden auf angemessenere Weise dargelegt, und schließlich wird die für ihre Einhaltung zu befolgende Reihenfolge klarer festgelegt, so daß diese Materie künftig einzig und allein durch diese Vorschriften in die Praxis umgesetzt wird. Während die theologischen Grundsätze, die sich auf die Fragen von Glaube und Inkulturation beziehen, noch der Vertiefung bedürfen, erschien es diesem Dikasterium empfehlenswert, den Bischöfen und den Bischofskonferenzen zu helfen, die in den liturgischen Büchern vorgesehenen Anpassungen zu beachten bzw. vorschriftsmäßig durchzuführen, die vielleicht bereits bewilligten Umgestaltungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und schließlich, wenn in gewissen Kulturen das pastorale Bedürfnis diese Form der Liturgieanpassung nötig macht, die die Konstitution als „tiefer greifend“ bezeichnet und zugleich für „schwieriger“ erklärt, ihre Anwendung und praktische Handhabung auf eine angemessenere Weise und den Vorschriften entsprechend zu gestalten.

b) Vorbemerkungen

4. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hat von der Anpassung der Liturgie unter Hinweis auf einige ihrer Formen gesprochen.⁶ Später hat das Lehramt der Kirche den Begriff „Inkulturation“ verwendet, um „die Inkarnation des Evangeliums in den einheimischen Kulturen und zugleich die Eingliederung dieser Kulturen in das Leben der Kirche“⁷ genauer zu bezeichnen. „Die Inkulturation bedeutet die innere Umwandlung der authentischen kulturellen Werte durch deren Einfügung ins Christentum und die Verwurzelung des Christentums in den verschiedenen Kulturen“.⁸

Die Änderung der Ausdrucksweise versteht sich auch für den liturgischen Bereich. Das aus der Missionssprache entlehnte Wort „Anpassung“ mochte an Veränderungen vor allem punktueller und äußerlicher Art denken lassen.⁹

Der Ausdruck „Inkulturation“ kann besser dazu dienen, eine Doppelbewegung zu bezeichnen: „Durch die Inkulturation macht die Kirche das Evangelium in den verschiedenen Kulturen lebendig und führt zugleich die Völker mit ihren Kulturen in die kirchliche Gemeinschaft ein“.¹⁰ Einerseits befruchtet die Durchdringung eines bestimmten sozio-kulturellen Milieus mit dem Evangelium „sozusagen von innen her die geistigen Vorzüge und Anlagen eines jeden Volkes (...), festigt, vollendet und erneuert sie in Christus“.¹¹ Andererseits nimmt die Kirche diese Werte, insofern sie mit dem Evangelium vereinbar sind, auf, „um die Botschaft Christi zu vertiefen und sie in der liturgischen Feier und im Leben der vielgestaltigen Gemeinschaft der Gläubigen vollkommener Gestalt werden zu lassen“.¹² Dieser Doppelvorgang bei der Inkulturation bringt somit einen der Grundvollzüge des Geheimnisses der Inkarnation zum Ausdruck.¹³

5. Die so verstandene Inkulturation hat im Gottesdienst wie in den anderen Bereichen des Lebens der Kirche ihren Platz.¹⁴ Sie stellt einen der Gesichtspunkte der Inkulturation des Evangeliums dar, die eine echte Integration¹⁵ mehr der bleibenden Werte einer Kultur als ihrer vergänglichen Ausdrucksformen in das Glaubensleben eines jeden Volkes verlangt. Sie muß daher eng mit einem umfassenden Einsatz verbunden sein, einer abgestimmten Pastoral, die die gesamt menschliche Situation in den Blick nimmt.¹⁶

Wie alle Formen der Evangelisierung erfordert dieses komplexe und Geduld heischende Vorhaben methodische und fortschreitende Anstrengungen der Forschung und Unterscheidung.¹⁷ Die Inkulturation des christlichen Lebens und seiner liturgischen Feiern für ein ganzes Volk kann im übrigen nur die Frucht eines fortschreitenden Reifungsprozesses im Glauben sein.¹⁸

6. Die vorliegende Instruktion hat sehr verschiedenartige Situationen im Blick. An erster Stelle stehen die Länder mit nichtchristlicher Tradition, in denen in der Neuzeit das Evangelium von Missionaren verkündet wurde, die gleichzeitig den römischen Ritus mitgebracht haben. Man sieht jetzt klarer, daß „die Kirche, wenn sie mit den Kulturen in Kontakt tritt, alles aufgreifen muß, was in den traditionellen Überlieferungen der Völker mit dem Evangelium vereinbar ist, um ihnen die Reichtümer Christi zu bringen und um selbst durch die vielgestaltige Weisheit der Nationen der Erde bereichert zu werden“.¹⁹

7. Anders liegen die Verhältnisse in den Ländern mit alter christlich-abendländischer Tradition, in denen die Kultur seit langem vom Glauben und von der Liturgie geprägt wurde, die im römischen Ritus ihren Ausdruck fand. Das hat in diesen Ländern die Annahme der Liturgiereform erleichtert, und die in den liturgischen Büchern vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen müßten insgesamt ausreichen, um den berechtigten lokalen Unterschieden zu entsprechen (vgl. unten, Nr. 53–61). Jedoch wird man in einigen Ländern, vor allem wo auf Grund von Einwanderungen mehrere Kulturen neben- oder miteinander existieren, den daraus entstehenden besonderen Problemen Rechnung tragen müssen (vgl. unten, Nr. 49).

8. Ebenso wird man darauf achten müssen, daß sich in den Ländern mit mehr oder weniger christlicher Tradition nach und nach eine Kultur etabliert hat, die von Gleich-

gültigkeit oder Desinteresse gegenüber der Religion gekennzeichnet ist.²⁰ Angesichts dieser Situation sollte man nicht von Inkulturation der Liturgie reden, denn es geht in diesem Fall ja weniger darum, vorhandene religiöse Werte zu übernehmen, indem man sie mit dem Evangelium erfüllt, als vielmehr darum, Nachdruck auf die liturgische Bildung²¹ zu legen und die geeignetsten Mittel zu finden, um Geist und Herzen der Menschen zu erreichen.

I. DER INKULTURATIONSPROZESS IM VERLAUF DER HEILSGESCHICHTE

9. Die Probleme, die sich bei der Inkulturation des römischen Ritus gegenwärtig stellen, lassen sich anhand der Heilsgeschichte erhellen. In ihr hat es den Inkulturationsprozeß in verschiedenen Formen gegeben.

Das Volk Israel hat seine ganze Geschichte hindurch an der Gewißheit festgehalten, das von Gott erwählte Volk, Zeuge seines Handelns und seiner Liebe unter den Nationen zu sein. Es hat von den Nachbarvölkern bestimmte Kultformen übernommen, aber sein Glaube an den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs hat diese Entlehnungen, zunächst sinnmäßig und dann oft in der Form, tiefgreifend verändert, um das Gedächtnis der großen Taten Gottes in seiner Geschichte zu feiern, indem es diese Elemente in seine religiöse Praxis aufnahm.

Die Begegnung der jüdischen Welt mit der griechischen Weisheit war Anlaß für eine neue Form der Inkulturation: Die Übersetzung der Bibel ins Griechische hat das Wort Gottes in eine ihm bis dahin verschlossene Welt eingeführt und unter göttlicher Inspiration eine Bereicherung der Heiligen Schrift mit sich gebracht.

10. Das Gesetz des Mose, die Propheten und die Psalmen (vgl. *Lk* 24, 27 u. 44) sollten auf das Kommen des Gottessohnes unter die Menschen vorbereiten. Das Alte Testament, das Leben und Kultur des Volkes Israel umfaßt, ist also Heilsgeschichte.

Als der Sohn Gottes auf die Erde kam, geboren von einer Frau, geboren als Person des Gesetzes (vgl. *Gal* 4,4), hat er sich an die soziale und kulturelle Welt des Bundesvolkes, mit dem er lebte und betete, gebunden.²² In seiner Menschwerdung nahm er also ein Volk, ein Land und eine Epoche an, hat sich aber auf Grund der gemeinsamen menschlichen Natur „gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt“.²³ Denn „wir sind alle in Christus, und die gemeinsame Natur unseres Menschseins gewinnt in ihm wieder Leben. Darum wurde er der neue Adam genannt“.²⁴

11. Christus, der unser Menschsein teilen wollte (vgl. *Hebr* 2,14), ist für alle gestorben, um die versprengten Kinder Gottes in Einheit zu sammeln (vgl. *Joh* 11,52). Durch seinen Tod wollte er die trennende Wand zwischen den Menschen niederreißen und aus Israel und den anderen Nationen ein einziges Volk machen. Durch die Macht seiner Auferstehung zieht er alle Menschen an sich und schafft in seiner Person den einen neuen Menschen (vgl. *Eph* 2,14–16; *Joh* 12,32). In ihm ist schon eine neue Welt angebrochen (vgl. *2 Kor* 5,16–17), und jeder kann zu einer neuen Schöpfung werden. In ihm muß der Schatten dem Licht weichen, die Verheißung wird Wirklichkeit, und alle religiösen Sehnsüchte der Menschheit finden ihre Erfül-

lung. Durch die Opfergabe seines Leibes schafft Christus Jesus ein für allemal (vgl. *Hebr* 10,10) die volle Entfaltung des Gottesdienstes im Geist und in der Wahrheit in der Neuartigkeit, die er für seine Jünger wünschte (vgl. *Joh* 4,23–24).

12. „In Christus (...) ist uns geschenkt die Fülle des göttlichen Dienstes“.²⁵ In ihm haben wir den Hohenpriester schlechthin (vgl. *Hebr* 5,1–5; 10,19–21); dem Fleisch nach wurde er getötet, dem Geist nach lebendig gemacht (vgl. *1 Petr* 3,18). Als Christus und Herr hat er das neue Volk „zu Königen und zu Priestern gemacht für Gott seinen Vater“ (vgl. *Offb* 1,6; 5,9–10).²⁶ Aber bevor er durch sein Blut das Ostermysterium vollzog,²⁷ das den Wesenskern des christlichen Gottesdienstes bildet,²⁸ hat er die Eucharistie eingesetzt, das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung bis zu seiner Wiederkunft. Hier haben wir den Anfang der christlichen Liturgie und den Kern ihrer rituellen Form.

13. Als er zu seinem Vater aufsteigt, versichert der aufgestandene Christus seine Jünger seiner Gegenwart und sendet sie als Boten aus, das Evangelium allen Geschöpfen zu verkünden und alle Völker zu Jüngern zu machen, indem sie sie taufen (vgl. *Mt* 28,19; *Mk* 16,15; *Apg* 1,8). Am Pfingsttag läßt die Herabkunft des Heiligen Geistes die neue Gemeinschaft unter den Menschen entstehen, indem er sie alle zusammenführt, ungeachtet des Zeichens ihrer Trennung: der Sprachen (vgl. *Apg* 2,1–11). Von da an werden die Wunder Gottes allen Menschen aller Sprachen und aller Kulturen verkündet (vgl. *Apg* 10,44–48). Die durch das Blut des Lammes freigekauften und in einer geschwisterlichen Gemeinschaft vereinten Menschen (vgl. *Apg* 2,42) werden aus allen Stämmen und Sprachen, Völkern und Nationen berufen (*Offb* 5,9).

14. Der Glaube an Christus bietet allen Völkern an, Empfänger der Verheißung zu sein und am Erbe des Bundesvolkes teilzuhaben (vgl. *Eph* 3,6), ohne ihre eigene Kultur aufzugeben. Unter dem plötzlichen Auftreten des Heiligen Geistes hat – nach dem hl. Petrus (vgl. *Apg* 10) – auch der hl. Paulus der Kirche den Weg gebahnt (vgl. *Gal* 2,2–10), ohne das Evangelium auf die Grenzen des mosaischen Gesetzes festzulegen, aber unter Bewahrung dessen, was er selbst von der vom Herrn stammenden Überlieferung empfangen hatte (vgl. *1 Kor* 11,23). Die Kirche hat also von Anfang an, entsprechend dem Beschluß der Apostelversammlung von Jerusalem, von den unbeschnittenen Bekehrten nichts „außer den notwendigen Dingen“ verlangt (vgl. *Apg* 15,28).

15. Wenn die ersten christlichen Gemeinden sich am ersten Tag der Woche, dem Tag des Herrn, versammelten, um das Brot zu brechen (vgl. *Apg* 20,7; *Offb* 1,10), befolgten sie damit das Gebot Jesu, der im Rahmen des jüdischen Paschafestes das Gedächtnis seiner Passion einsetzte. In die Kontinuität der einen Heilsgeschichte haben sie von sich aus Formen und Texte des jüdischen Kultes genommen, die sie entsprechend anpaßten, um das radikal Neue des christlichen Kultes zum Ausdruck zu bringen.²⁹ Unter der Führung des Heiligen Geistes setzte eine Unterscheidung ein zwischen dem, was vom jüdischen kulturellen Erbe bewahrt, bzw. dem, was aufgegeben werden konnte oder sollte.

16. Die Ausbreitung des Evangeliums in der Welt hat in den aus den heidnischen Völkern hervorgegangenen Kirchen unter dem Einfluß anderer kultureller Traditionen auch zum Entstehen verschiedener ritueller Formen geführt. Bei den aus „heidnischen“ Kulturen herrührenden Elementen hat man, stets unter der Führung des Heiligen Geistes, eine Unterscheidung vorgenommen zwischen dem, was mit dem Christentum unvereinbar ist, und dem, was im Einklang mit der apostolischen Überlieferung, in Treue zum Evangelium vom Heil übernommen werden konnte.

17. Die Entstehung und Entwicklung der Formen des christlichen Gottesdienstes gingen je nach den lokalen Gegebenheiten in den großen Kulturräumen, in denen sich die Frohe Botschaft ausbreitete, schrittweise vor sich. So entstanden die verschiedenen Liturgiefamilien des Abendlandes und des christlichen Orients. Ihr reicher Schatz bewahrt treu die Fülle der christlichen Tradition.³⁰ Die Kirche des Abendlandes schöpfte bisweilen aus diesem Schatz der Liturgiefamilien des Orients Elemente ihrer Liturgie.³¹ Die Kirche Roms hat in ihre Liturgie die lebendige Sprache des Volkes, zuerst das Griechische, dann das Lateinische, aufgenommen, und sie hat, wie die anderen lateinischen Kirchen, bedeutsame Elemente des abendländischen Soziallebens in ihren Gottesdienst übernommen, wobei sie ihnen eine christliche Bedeutung gab. Im Laufe der Jahrhunderte hat der römische Ritus wiederholt seine Fähigkeit bewiesen, Texte, Gesänge, Gesten und Riten verschiedener Herkunft zu integrieren³² und sich auf die lokalen Kulturen in Missionsländern einzustellen,³³ auch wenn es Zeiten gab, wo das Bemühen um liturgische Einheitlichkeit die Oberhand gewann.

18. In unserer Zeit hat das II. Vatikanische Konzil daran erinnert, daß die Kirche „Anlagen, Fähigkeiten und Sitten der Völker, soweit sie gut sind, fördert und übernimmt. Bei dieser Übernahme reinigt, kräftigt und hebt es sie aber auch. (...) Ihre Mühe aber bewirkt, daß aller Same des Guten, der sich in Herz und Geist der Menschen oder in den eigenen Riten und Kulturen der Völker findet, nicht nur nicht untergehe, sondern geheilt, erhoben und vollendet werde zur Ehre Gottes, zur Beschämung des Teufels und zur Seligkeit des Menschen.“³⁴ Die Liturgie der Kirche darf also keinem Land, keinem Volk, keinem einzelnen Menschen fremd bleiben; zugleich geht sie über jeden rassischen oder nationalen Partikularismus hinaus. Sie muß in der Lage sein, sich bei Wahrung ihrer Identität, durch treues Festhalten an der Überlieferung, die vom Herrn kommt, in jeder Kultur auszudrücken.³⁵

19. Die Liturgie muß – wie das Evangelium – die Kulturen achten, aber gleichzeitig fordert sie sie zur Reinigung und Heiligung auf. Wenn die Juden Christen werden, hören sie nicht auf, dem Alten Testament voll treu zu bleiben, das zu Jesus, dem Messias Israels, hinführt. Sie wissen, daß er den Bund des Mose dadurch erfüllt hat, daß er zum Mittler des Neuen und Ewigen Bundes geworden ist, der durch sein Blut am Kreuz besiegelt wurde. Sie wissen, daß er durch sein einmaliges und vollkommenes Opfer der große wahre Priester und der endgültige Tempel ist (vgl. *Hebr* 6–10). Darum werden Vorschriften wie die Beschneidung (vgl. *Gal* 5,1–6), die Einhaltung des Sabbat (vgl. *Mt* 12,8 u. *Par.*)³⁶ und die Darbringung von Opfern im Tempel (vgl. *Hebr* 10) relativiert.

Auf viel radikalere Weise mußten die aus dem Heiden-

tum stammenden Christen bei ihrer Bekehrung zu Christus die Idole, Mythologien und abergläubischen Vorstellungen aufgeben (vgl. *Apg* 19,18–19; *1 Kor* 10,14–22; *Kol* 2,20–22; *1 Joh* 5,21).

Aber die Christen müssen, welches auch immer ihre ethnische und kulturelle Herkunft sein mag, in der Geschichte Israels die Verheißung, die Prophezeiung und die Geschichte ihres Heiles erkennen. Sie erhalten die Bücher des Alten ebenso wie jene des Neuen Testaments als das Wort Gottes.³⁷ Sie empfangen die sakramentalen Zeichen, die nur mit Hilfe der Heiligen Schrift und im Leben der Kirche voll und ganz verstanden werden können.³⁸

20. Die ersten Christen standen, je nachdem, ob sie aus dem auserwählten Volk kamen oder heidnischer Herkunft waren, in einem Geist und aus gegensätzlichen Gründen vor der Herausforderung, die durch den Glauben an Christus erforderlichen Entsayungen in Einklang zu bringen mit der Treue zu der Kultur und den Traditionen des Volkes, dem sie angehörten. Und das wird für die Christen aller Zeiten gelten, wie die Worte des hl. Paulus bezeugen: „Wir dagegen verkündigen Christus als den Gekreuzigten: für Juden ein empörendes Ärgernis, für Heiden eine Torheit“ (*1 Kor* 1,23).

Die Unterscheidung, die im Laufe der Kirchengeschichte vorgenommen wurde, bleibt eine unerläßliche Notwendigkeit, damit das von Christus vollbrachte Heilswerk durch die Macht des Geistes über Räume und Zeiten hinweg in den verschiedenen menschlichen Kulturen durch die Liturgie in der Kirche weiterlebe.

II. ERFORDERNISSE UND VORBEDINGUNGEN FÜR DIE INKULTURATION DER LITURGIE

a) Aus dem Wesen der Liturgie erwachsende Forderungen

21. Jedweder Bestrebung einer Inkulturation muß eine Besinnung auf das Wesen der Liturgie selbst vorausgehen. Sie ist „der bevorzugte Ort, an dem die Christen Gott und demjenigen begegnen, den er gesandt hat, Jesus Christus (vgl. *Joh* 17,3)“.³⁹ Sie ist zugleich Tun des Priesters Christus und Tun der Kirche, die sein Leib ist, denn um sein Werk der durch wahrnehmbare Zeichen geübten Verherrlichung Gottes und Heiligung der Menschen zu vollbringen, gesellt er sich immer die Kirche zu, die durch ihn und im Heiligen Geist dem Vater die ihm gebührende Verehrung darbringt.⁴⁰

22. Das Wesen der Liturgie ist so eng mit dem Wesen der Kirche verbunden, daß vor allem in der Liturgie das Wesen der Kirche offenbar wird.⁴¹ Nun hat aber die Kirche spezifische Merkmale, die sie von jeder anderen Versammlung oder Gemeinschaft unterscheiden.

Sie entsteht nämlich nicht durch einen menschlichen Beschluß, sondern wird von Gott im Heiligen Geist *zusammengerufen* und antwortet im Glauben auf seinen unverdienten Anruf (*ekklesia* hängt etymologisch zusammen mit *klesis* „Aufruf“, „Anruf“). Dieser einzigartige Wesenszug der Kirche wird offenbar durch ihre Versammlung als priesterliches Volk, vor allem am Tag des Herrn, durch das Wort, das Gott an die Seinen richtet, und durch das Dienstant des Priesters, den das Sakrament des Ordo befähigt, stellvertretend im Namen Christi des Hauptes zu handeln.⁴²

Weil sie *katholisch* ist, überwindet die Kirche die Schranken, welche die Menschen trennen: durch die Taufe werden alle zu Kindern Gottes und bilden in Jesus Christus ein einziges Volk, wo „es nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau gibt“ (Gal 3,28). Sie ist also aufgerufen, alle Menschen zu versammeln, alle Sprachen zu sprechen, alle Kulturen zu durchdringen.

Schließlich pilgert die Kirche auf Erden, fern vom Herrn (vgl. 2 Kor 5,6): Sie trägt in ihren Sakramenten und Einrichtungen die Gestalt dieser Welt, aber sie strebt nach der seligen Hoffnung und dem Offenbarwerden Christi Jesu (vgl. Tit 2,13).⁴³ Das wird auch durch den Inhalt ihres Bittgebetes erkennbar: während sie auf die Bedürfnisse der Menschen und der Gesellschaft eingeht (vgl. 1 Tim 2,1-4), bringt sie zum Ausdruck, daß wir unsere Heimat im Himmel haben (vgl. Phil 3,20).

23. Die Kirche nährt sich vom Wort Gottes, das im Alten und Neuen Testament schriftlich niedergelegt ist, und nimmt es auch bei seiner Verkündigung in der Liturgie als ein Gegenwärtigsein Christi: „Er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden“.⁴⁴ Dem Wort Gottes kommt daher in der Feier der Liturgie so große Bedeutung zu,⁴⁵ daß die Heilige Schrift durch keinen anderen, noch so ehrwürdigen Text ersetzt werden kann.⁴⁶ Die Bibel liefert der Liturgie auch wesentliche Elemente ihrer Sprache, ihrer Zeichen und ihrer Gebete vor allem in den Psalmen.⁴⁷

24. Wie die Kirche die Frucht des Opfers Christi ist, so ist die Liturgie immer die Feier des Pascha-Mysteriums Christi, Verherrlichung Gottes des Vaters und Heiligung des Menschen durch die Kraft des Heiligen Geistes.⁴⁸ Der christliche Gottesdienst findet also seinen wesentlichsten Ausdruck, wenn sich jeden Sonntag auf der ganzen Welt die Christen unter dem Vorsitz des Priesters zur Eucharistiefeier um den Altar versammeln: gemeinsam hören sie das Wort Gottes und begehen das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Christi in Erwartung seiner Wiederkunft in Herrlichkeit.⁴⁹ Um diesen zentralen Kern verwirklicht sich – mit ganz bestimmten spezifischen Ausformungen – das Ostergeheimnis durch die Feier aller Sakramente des Glaubens hindurch.

25. Das gesamte liturgische Leben kreist daher zunächst um das eucharistische Opfer und dann um die anderen, von Christus seiner Kirche anvertrauten Sakramente.⁵⁰ Sie getreulich und fürsorglich an alle Generationen weiterzugeben, ist die Kirche verpflichtet. Sie kann auf Grund ihrer pastoralen Autorität anordnen, was je nach Umständen, Zeit und Ort dem Wohl der Gläubigen nützlich sein mag.⁵¹ Aber sie hat keine Vollmacht über das, was dem Willen Christi untersteht und den unveränderlichen Teil der Liturgie bildet.⁵² Die Verbindung zu zerreißen, die die Sakramente mit Christus, der sie eingesetzt hat, und mit den Gründungsvorgängen der Kirche haben,⁵³ hätte nichts mehr mit ihrer Inkulturation zu tun, sondern würde sie ihres wesentlichen Inhaltes entleeren.

26. Die Kirche Christi wird von den Orts- oder Teilkirchen, die sie in der Liturgie in ihrer wahren Wesensart zum Ausdruck bringen, an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit gegenwärtig gemacht.⁵⁴ Darum

muß jede Teilkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen, sondern auch hinsichtlich der allgemein üblichen Anwendungsformen der ununterbrochenen apostolischen Überlieferung mit der Universalkirche übereinstimmen.⁵⁵ Das gilt für das tägliche Gebet,⁵⁶ für die Heiligung des Sonntags und für den Wochenzyklus, für das Osterfest und für die Entfaltung des Mysteriums Christi im Kreislauf des liturgischen Jahres,⁵⁷ für die Buß- und Fastenpraxis,⁵⁸ für die Sakramente der christlichen Initiation, für die Feier des Herrgedächtnisses und für den Zusammenhang zwischen Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, für die Sündenvergebung, für das Sakrament der Weihe, für die Feier der Trauung und die Krankensalbung.

27. In der Liturgie bringt die Kirche ihren Glauben in einer symbolischen und gemeinschaftlichen Form zum Ausdruck. Das erklärt die Forderung nach Ordnungsbefugnis hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes, der Abfassung der Texte und der Durchführung der Riten.⁵⁹ Das rechtfertigt auch den bindenden Charakter dieser Gesetzgebung im Laufe der Jahrhunderte bis heute, um die Rechtgläubigkeit des Gottesdienstes sicherzustellen, das heißt nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern um den Glauben vollständig und unversehrt weiterzugeben, denn das „Gesetz des Betens“ (*lex orandi*) der Kirche entspricht ihrem „Gesetz des Glaubens“ (*lex credendi*).⁶⁰

Ganz unabhängig von ihrem Inkulturationsgrad könnte die Liturgie nicht auf eine beständige Form der Regelung und Aufsicht von seiten derer verzichten, die diese Verantwortung in der Kirche erhalten haben: der Apostolische Stuhl und, nach Maßgabe des Rechtes, die Bischofskonferenzen für ein bestimmtes Gebiet, der Bischof für seine Diözese.⁶¹

b) Vorbedingungen für die Inkulturation der Liturgie

28. Die missionarische Tradition der Kirche war immer bestrebt, den Menschen das Evangelium in ihrer eigenen Sprache zu verkünden. Häufig waren es sogar die ersten Glaubensboten in einem Land, die bis dahin nur mündlich gebrauchte Sprachen schriftlich festgehalten haben. Und das zu Recht, denn über die Muttersprache als Träger der Mentalität und Kultur kann man die Seele eines Volkes erreichen, ihm den christlichen Geist einprägen und ihm eine stärkere Teilnahme am Gebet der Kirche ermöglichen.⁶²

Nach der ersten Evangelisierung ist die Verkündigung des Wortes Gottes in der Landessprache für das Volk bei der Liturgiefeier sehr nützlich. Die Übersetzung der Bibel oder zumindest der in der Liturgie verwendeten Bibeltexte ist also notwendigerweise der erste Schritt eines liturgischen Inkulturationsprozesses.⁶³

Damit es zu einer richtigen und fruchtbaren Aufnahme des Wortes Gottes kommt, „muß jenes innige und lebendige Ergriffensein von der Heiligen Schrift gefördert werden, von dem die ehrwürdige Überlieferung östlicher und westlicher Riten zeugt“.⁶⁴ So setzt die Inkulturation der Liturgie zunächst eine Aneignung der Heiligen Schrift durch eine bestimmte Kultur voraus.⁶⁵

29. Die Verschiedenartigkeit der kirchlichen Situationen ist nicht unwichtig, um den erforderlichen Grad der liturgischen Inkulturation ermessen zu können. Da sind ein-

mal die seit Jahrhunderten evangelisierten Länder, in denen der christliche Glaube weiterhin in der Kultur gegenwärtig ist; ganz anders ist die Situation in jenen Ländern, in denen die Evangelisierung erst in neuer Zeit erfolgte und die kulturelle Wirklichkeit noch nicht tiefer durchdringen konnte.⁶⁶ Wieder anders ist die Situation der Kirche dort, wo die Christen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung eine Minderheit bilden. Noch komplizierter können die Verhältnisse sein, wenn die Bevölkerung in einem kulturellen und sprachlichen Pluralismus lebt. Nur eine klare Bewertung der jeweiligen Situation wird den Weg zu befriedigenden Lösungen weisen können.

30. Zur Vorbereitung einer Inkulturation der Riten werden sich die Bischofskonferenzen an Personen wenden müssen, die sowohl in Fragen der liturgischen Tradition des römischen Ritus als auch hinsichtlich der Bewertung der örtlichen kulturellen Werte kompetent sind. Historische, anthropologische, exegetische und theologische Vorstudien sind erforderlich. Sie müssen aber mit der pastoralen Erfahrung insbesondere des einheimischen Ortsklerus konfrontiert werden.⁶⁷ Wertvoll wird auch das Urteil der „Weisen“ des Landes sein, deren menschliche Weisheit sich im Lichte des Evangeliums entfaltet hat. Desgleichen wird die Inkulturation der Liturgie trachten, den Bedürfnissen der traditionellen Kultur zu entsprechen,⁶⁸ indem sie Bevölkerungsgruppen Rechnung trägt, die von der städtischen und industriellen Kultur geprägt sind.

c) Verantwortung der Bischofskonferenz

31. Da es sich um örtliche Kulturen handelt, versteht man, warum die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* in diesem Punkt das Eingreifen „der rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art“⁶⁹ fordert. So sollen die Bischofskonferenzen „sorgfältig und klug erwägen, welche Elemente aus Überlieferung und geistiger Anlage der einzelnen Völker geeignet sind, zur Liturgie zugelassen zu werden“.⁷⁰ Sie werden mitunter das zulassen können, „was im Brauchtum der Völker nicht unlöslich mit Aberglauben und Irrtum verflochten ist (...), sofern es grundsätzlich mit dem wahren und echten Geist der Liturgie vereinbar ist“.⁷¹

32. Es obliegt den Bischofskonferenzen zu beurteilen, ob die Einführung von Elementen aus gesellschaftlichen und religiösen Riten der Völker, die gegenwärtig einen lebendigen Teil ihrer Kultur darstellen, in die Liturgie – entsprechend dem weiter unten angegebenen Verfahren (vgl. unten, Nr. 62 und 65–69) – das Verständnis des liturgischen Geschehens zu bereichern vermag, ohne schädliche Rückwirkungen für den Glauben und die Frömmigkeit der Gläubigen hervorzurufen. Sie sollen jedenfalls darauf achten, daß eine derartige Einführung den Gläubigen nicht als Rückfall in einen Zustand vor der Evangelisierung erscheinen könnte (vgl. unten, Nr. 47).

Falls Änderungen in den Riten oder Texten für notwendig erachtet werden, müssen diese auf jeden Fall mit dem gesamten liturgischen Leben in Einklang gebracht und vor ihrer praktischen Anwendung – oder gar ihrer Anordnung – zunächst umsichtig dem Klerus und dann den Gläubigen erläutert werden, um die Gefahr zu vermeiden, sie in ungebührlicher Weise zu beunruhigen (vgl. unten, Nr. 46 und 69).

III. PRINZIPIEN UND PRAKTISCHE NORMEN FÜR DIE INKULTURATION DES RÖMISCHEN RITUS

33. Die Teilkirchen, vor allem die jungen Kirchen, werden durch Vertiefung des überkommenen liturgischen Erbes der römischen Kirche, der sie ihre Entstehung verdanken, bald dazu fähig sein, ihrerseits in ihrer eigenen gewachsenen Kultur, wenn das als nützlich bzw. notwendig angesehen wird, geeignete Formen zu entdecken, um sie in den römischen Ritus einzufügen.

Die liturgische Ausbildung der Gläubigen und des Klerus, wie sie die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* fordert,⁷² sollte es ermöglichen, den Sinn der in den heutigen liturgischen Büchern enthaltenen Texte und Riten zu verstehen und auf diese Weise häufige Änderungen oder Weglassungen an dem, was aus der Überlieferung des römischen Ritus stammt, zu vermeiden.

a) Allgemeine Prinzipien

34. Bei den Bestrebungen und der Durchführung der Inkulturation des römischen Ritus sind zu beachten: 1. das mit der Inkulturation verbundene Ziel; 2. die wesentliche Einheit des römischen Ritus; 3. die zuständige Autorität.

35. Das Ziel, von dem sich eine Inkulturation des römischen Ritus leiten lassen muß, ist dasselbe, das das II. Vatikanische Konzil der allgemeinen Erneuerung der Liturgie zugrunde gelegt hat: „Bei dieser Erneuerung sollen Texte und Riten so geordnet werden, daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen, und so, daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann“.⁷³

Wichtig ist auch, daß die Riten „der Fassungskraft der Gläubigen angepaßt seien und im allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen sollen“,⁷⁴ wobei die Natur der Liturgie, die biblischen und überlieferten Merkmale ihrer Struktur und ihrer Ausdrucksweise, wie sie oben (Nr. 21–27) dargelegt wurden, berücksichtigt werden müssen.

36. Der Inkulturationsprozeß soll unter Wahrung der *wesentlichen Einheit* des römischen Ritus erfolgen.⁷⁵ Zum Ausdruck kommt diese Einheit gegenwärtig in den unter der Autorität des Papstes als „editio typica“ veröffentlichten liturgischen Büchern und in den entsprechenden liturgischen Büchern, die von den Bischofskonferenzen jeweils für ihr Land approbiert und vom Apostolischen Stuhl bestätigt wurden.⁷⁶ Das Bemühen um Inkulturation strebt nicht die Schaffung neuer Ritus-Familien an; wenn den Bedürfnissen einer bestimmten Kultur entsprechen werden soll, geht es um Anpassungen im Rahmen des römischen Ritus.⁷⁷

37. Die Anpassungen des römischen Ritus auch unter dem Aspekt der Inkulturation fallen allein in die Zuständigkeit der kirchlichen Autorität. Diese Autorität steht dem Apostolischen Stuhl zu, der sie durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ausübt;⁷⁸ sie steht, innerhalb vom Recht festgelegter Grenzen, auch den Bischofskonferenzen⁷⁹ und dem einzelnen Bischof für seine Diözese zu.⁸⁰ „Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“.⁸¹ Die Inkulturation bleibt also nicht der

persönlichen Initiative der zelebrierenden Priester oder der gemeinsamen Initiative einer Gemeinde überlassen.⁸²

Ebenso können die einem bestimmten Gebiet gewährten Erlaubnisse nicht ohne die erforderlichen Vollmachten auf andere Regionen übertragen werden, selbst wenn eine Bischofskonferenz der Ansicht wäre, für deren Anwendung in ihrem eigenen Land hinreichende Gründe zu haben.

b) Was angepaßt werden kann

38. Bei der Analyse einer liturgischen Handlung im Hinblick auf ihre Inkulturation muß auch der überlieferte Wert der Elemente dieser Handlung, insbesondere ihr biblischer oder patristischer Ursprung, berücksichtigt werden (vgl. oben, Nr. 21–26), denn es genügt nicht zu unterscheiden zwischen dem, was verändert werden kann, und dem, was unveränderlich ist.

39. Die *Sprache*, für die Menschen das wichtigste Mittel der Kommunikation miteinander, hat in den liturgischen Feiern den Zweck, den Gläubigen die Frohe Botschaft zu verkünden⁸³ und das Gebet der Kirche zum Herrn zu artikulieren. Auch muß sie immer mit der Wahrhaftigkeit des Glaubens die Größe und Heiligkeit der gefeierten Mysterien ausdrücken.

Man wird daher sorgfältig prüfen müssen, welche Elemente der Volkssprache angemessenerweise in die liturgischen Feiern eingeführt werden können, und besonders, ob es sinnvoll oder gänzlich unangebracht ist, bestimmte Ausdrücke nichtchristlicher Religionen zu verwenden. Wichtig wird es ebenfalls sein, die verschiedenen literarischen Gattungen zu berücksichtigen, die in der Liturgie Verwendung finden: Schriftlesungen, Vorstehergebete, Psalmodie, Akklamationen, Kehrverse, Responsorien, Hymnen, Litaneien.

40. Als Ausdruck der Seele eines Volkes nehmen *Musik* und *Gesang* in der Liturgie einen vorrangigen Platz ein. Deshalb soll vor allem das Singen der liturgischen Texte gefördert werden, damit die Stimmen der Gläubigen bei den liturgischen Handlungen selbst erklingen können.⁸⁴ „Da die Völker mancher Länder, besonders in der Mission, eine eigene Musiküberlieferung besitzen, die in ihrem religiösen und sozialen Leben große Bedeutung hat, soll dieser Musik gebührende Wertschätzung entgegengebracht und angemessener Raum gewährt werden, und zwar sowohl bei der Formung des religiösen Sinnes dieser Völker als auch bei der Anpassung der Liturgie an ihre Eigenart“.⁸⁵

Man soll der Tatsache Rechnung tragen, daß sich ein gesungener Text dem Gedächtnis tiefer einprägt als ein gelesener Text; daraus ergeben sich die entsprechenden Anforderungen an die biblische und liturgische Inspiration und an die literarische Qualität der Gesangstexte.

Im Gottesdienst dürfen Musikformen, Melodien, Musikinstrumente zugelassen werden, „sofern sie sich für den heiligen Gebrauch eignen und für ihn geeignet gemacht werden können, der Würde des Gotteshauses angemessen sind und die Erbauung der Gläubigen wirklich fördern“.⁸⁶

41. Da die Liturgie eine Ausdruckshandlung ist, kommt den *Gesten* und *Haltungen* besondere Bedeutung zu. Unter ihnen sollen jene, die zum wesentlichen Ritus der Sakramente gehören und für deren Gültigkeit erforderlich

sind, so beibehalten werden, wie sie allein von der höchsten Autorität der Kirche gebilligt bzw. festgelegt wurden.⁸⁷

Die Gesten und Haltungen des zelebrierenden Priesters sollen seine eigentliche Funktion ausdrücken: Er steht in der Rolle Christi vor der Gemeinde.⁸⁸

Die Gesten und Haltungen der Versammlung fördern – als Zeichen der Gemeinschaft und Einheit – die aktive Beteiligung dadurch, daß sie der geistigen Haltung und Einstellung der Mitfeiernden Ausdruck verleihen.⁸⁹ Man soll aus der Kultur eines Landes die Gesten und Körperhaltungen auswählen, die der Situation des Menschen vor Gott Gestalt geben und ihnen, wenn möglich in Entsprechung zu den aus der Bibel stammenden Gesten und Haltungen, eine christliche Bedeutung verleihen.

42. Bei manchen Völkern verbindet sich der Gesang wie von selbst mit Händeklatschen, rhythmischem Hin- und Herwiegen oder Tanzbewegungen der Teilnehmer. Solche körperliche Ausdrucksformen können bei diesen Völkern ihren Platz in der liturgischen Handlung haben, vorausgesetzt, daß sie stets Ausdruck eines echten gemeinschaftlichen Gebets – Anbetung, Lobpreis, Hingabe oder Bitte – und nicht ein bloßes Schauspiel sind.

43. Der Gottesdienst wird bereichert durch den Beitrag der *Kunst*, die den Gläubigen zu feiern, Gott zu begegnen und zu beten hilft. Die Kunst soll in der Kirche aller Völker und aller Nationen frei ausgeübt werden dürfen, sofern sie zur Schönheit der Kirchenräume und der liturgischen Riten mit der gebührenden Ehrfurcht und Ehrerbietung beiträgt⁹⁰ und wahre Bedeutung im Leben und in der Überlieferung des Volkes besitzt. Das gilt ebenso für die Form, die Anordnung und die Ausstattung des Altars,⁹¹ für die Gestaltung des Ortes der Verkündigung des Wortes Gottes⁹² und des Baptisteriums,⁹³ für die gesamte Einrichtung, für die liturgischen Geräte, Gewänder und Farben.⁹⁴ Man wird den in dem Land üblichen Materialien, Formen und Farben den Vorzug geben.

44. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hat an dem ständigen Brauch der Kirche festgehalten, den Gläubigen Bilder von Christus, der Jungfrau Maria und der Heiligen zur Verehrung vor Augen zu stellen,⁹⁵ denn „die dem Bild erwiesene Ehre geht auf die abgebildete Person über“.⁹⁶ Die Gläubigen in den verschiedenen Kulturen sollen durch den Anblick von Kunstwerken, die das Mysterium dem Wesen des Volkes entsprechend ausdrücken wollen, Hilfe in ihrem Beten und geistlichen Leben erfahren können.

45. Neben den liturgischen Feiern und in Verbindung mit ihnen finden sich in den verschiedenen Teilkirchen unterschiedliche Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit. Nachdem sie mitunter von Missionaren im Zuge der ersten Evangelisierung eingeführt worden sind, entwickelten sie sich oft entsprechend den lokalen Bräuchen.

Die Einführung von Andachtsübungen in die liturgischen Feiern kann nicht als eine Inkulturationsmaßnahme zugelassen werden, „denn (die Liturgie) steht von Natur aus weit über ihnen“.⁹⁷

Es ist Sache des Ortsordinarius,⁹⁸ solche Frömmigkeitsübungen zu ordnen, sie in ihrer unterstützenden Rolle für Leben und Glauben der Christen zu fördern und sie notfalls zu reinigen, denn sie müssen der Botschaft des Evan-

geliums angepaßt werden.⁹⁹ Er soll auch darauf achten, daß sie nicht liturgische Feiern ersetzen oder sich mit ihnen vermischen.¹⁰⁰

c) Die notwendige Klugheit

46. Es „sollen keine Neuerungen eingeführt werden, es sei denn, ein wirklicher und sicher zu erhoffender Nutzen der Kirche verlange es. Dabei ist Sorge zu tragen, daß die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen“.¹⁰¹ Diese von der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* gegebene Weisung im Hinblick auf die Wiederherstellung der Liturgie wird entsprechend auch auf die Inkulturation des römischen Ritus angewandt. In diesem Bereich braucht es pädagogische Klugheit und Zeit, um gegenüber früheren Formen Haltungen der Ablehnung oder des Widerwillens zu vermeiden.

47. Da die Liturgie Ausdruck des Glaubens und des christlichen Lebens ist, muß darauf geachtet werden, daß ihre Inkulturation nicht, und sei es auch nur scheinbar, von religiösem Synkretismus gekennzeichnet ist. Dazu könnte es kommen, wenn gottesdienstliche Orte und Gegenstände, liturgische Gewänder, Gesten und Haltungen vermuten ließen, daß beim Gottesdienst der Christen bestimmte Riten dieselbe Bedeutung haben wie vor der Evangelisierung. Noch schlimmer wäre der Synkretismus, würde man biblische Lesungen und Gesänge (vgl. oben, Nr. 23) oder Gebete durch Texte aus anderen Religionen ersetzen wollen, selbst wenn diese einen unleugbaren religiösen und moralischen Wert besitzen.¹⁰²

48. Die Zulassung herkömmlicher Riten oder Gesten bei den Feiern der christlichen Initiation, der Trauung und des Begräbnisses ist ein Schritt der Inkulturation, der bereits in der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* beschrieben wurde.¹⁰³ Aber gerade dabei können die Wahrheit des christlichen Ritus und der Ausdruck des Glaubens in den Augen der Gläubigen leicht beeinträchtigt werden. Die Anleihe an den traditionellen Bräuchen verlangt eine Reinigung und, wenn notwendig, auch Brüche. Das gilt zum Beispiel ebenso für die etwaige Christianisierung heidnischer Feste oder heiliger Stätten, für die Übertragung der dem Oberhaupt in der Gesellschaft vorbehaltenen Vollmachtsinsignien an den Priester und für die Ahnenverehrung. Auf jeden Fall soll jede Zweideutigkeit vermieden werden. Es ist völlig unmöglich, in die christliche Liturgie Riten aufzunehmen, die sich mit Magie, Aberglauben, Spiritismus, Rache oder sexuellen Vorstellungen verbinden.

49. Verschiedentlich bestehen in einem Land mehrere Kulturen nebeneinander. Manchmal durchdringen sie sich gegenseitig so, daß sie nach und nach zu einer neuen Kultur werden. Manchmal sind sie darauf bedacht, sich zu unterscheiden, ja sogar sich gegeneinander zu stellen, um sich selbst besser zu behaupten. Es kann auch vorkommen, daß gewissen Bräuchen nur noch ein folkloristisches Interesse zukommt. Die Bischofskonferenzen sollen in jedem einzelnen Fall die konkrete Situation sorgfältig prüfen. Sie sollen die Reichtümer jeder Kultur und jene, die sich zu ihren Verteidigern machen, achten und nicht die Kultur einer Minderheit oder eine ihnen nicht vertraute Kultur ignorieren oder unbeachtet lassen; sie sollen auch die Gefahren der Abkapselung der christlichen Gemeinden bzw. die Benutzung der Inkulturation der Liturgie zu

politischen Zwecken im Auge behalten. In den Ländern, wo die Kultur von althergebrachten Sitten und Gebräuchen geprägt ist, wird man auch die unterschiedlichen Modernisierungsstufen der Bevölkerung berücksichtigen müssen.

50. Manchmal sind in ein und demselben Land mehrere Sprachen im Gebrauch, wobei jede nur von einer kleinen Gruppe von Menschen oder nur in einem einzigen Stamm gesprochen wird. Man wird also zu einer Ausgewogenheit finden müssen, die die Eigenrechte dieser Gruppen oder Stämme respektiert, ohne deswegen die Spezialisierung der Liturgiefeiern zu übertreiben. Ebenso muß mitunter die mögliche Entwicklung eines Landes hin zu einer Hauptsprache beachtet werden.

51. Um die Inkulturation der Liturgie in einem Kulturraum zu fördern, der über die Grenzen eines Landes hinausreicht, müssen sich die betroffenen Bischofskonferenzen miteinander beraten und gemeinsam Maßnahmen beschließen, damit „nach Möglichkeit verhütet werde, daß sich zwischen den Riten benachbarter Gebiete auffallend starke Unterschiede ergeben“.¹⁰⁴

IV. BEREICHE DER ANPASSUNGEN IM RÖMISCHEN RITUS

52. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hatte eine Inkulturation des römischen Ritus im Auge, wenn sie Normen für die Anpassung der Liturgie an die Eigenart und die Überlieferung der verschiedenen Völker und einige Anpassungen in den liturgischen Büchern festlegte (vgl. unten, Nr. 53–61), sowie schließlich in bestimmten Fällen, besonders in den Missionsländern, tiefer gehende Anpassungen vorsah (vgl. unten, Nr. 63–64).

a) Die von den liturgischen Büchern vorgesehenen Anpassungen

53. Die erste und wichtigste Inkulturationsmaßnahme ist die Übersetzung der liturgischen Texte in die Volkssprache.¹⁰⁵ Die Erstellung der Übersetzungen und nötigenfalls ihre Überarbeitung sollen nach den vom Apostolischen Stuhl diesbezüglich gegebenen Hinweisen erfolgen.¹⁰⁶ Unter Wahrung des Inhalts der Texte der lateinischen „editio typica“ und gebührender Beachtung der verschiedenen literarischen Gattungen muß die Übersetzung für die Teilnehmer verständlich (vgl. auch oben, Nr. 39) und der Verkündigung und dem Gesang ebenso angemessen sein wie den Antworten und den Akklamationen der Versammlung.

Selbst wenn alle Völker, die einfachsten inbegriffen, eine für den Ausdruck des Gebets geeignete religiöse Sprache besitzen, so hat die liturgische Sprache ihre eigenen Wesensmerkmale: Sie ist zutiefst von der Bibel geprägt; manche Worte aus der lateinischen Alltagssprache (*memoria, sacramentum*) haben für den christlichen Glauben einen anderen Sinn angenommen; bisweilen können bestimmte Worte der christlichen Sprache unverändert von einer Sprache in eine andere übertragen werden, wie das in der Vergangenheit zum Beispiel für die Ausdrücke *ecclesia, evangelium, baptisma, eucharistia* geschah.

Im übrigen müssen die Übersetzer sorgfältig auf den Zusammenhang des Textes mit der liturgischen Handlung, auf die Erfordernisse der mündlichen Kommunikation

und auf die literarischen Eigenschaften der lebendigen Sprache des Volkes achten. Diese hier geforderten Eigenschaften der liturgischen Übersetzungen müssen in etwaige Neuausgaben eingehen.

54. Für die Eucharistiefeier muß das Meßbuch, „wenn es auch, entsprechend der Weisung des II. Vatikanischen Konzils, Raum läßt (...) für berechnete Unterschiede und Anpassungen, gleichsam ein Zeichen und Instrument der Einheit“¹⁰⁷ des römischen Ritus in der Vielfalt der Sprachen bleiben. Die *Allgemeine Einführung* in das Meßbuch sieht vor, daß die Bischofskonferenzen „gemäß den Bestimmungen der Liturgiekonstitution für ihren Bereich Normen festlegen (können), die der Tradition und Eigenart der verschiedenen Völker, Gebiete und Gruppen entsprechen“.¹⁰⁸ Das gilt insbesondere für die Gesten und Haltungen der Gläubigen,¹⁰⁹ für die Verehrung des Altares und des Evangelienbuches,¹¹⁰ für die Texte der Gesänge zur Eröffnung,¹¹¹ zur Gabenbereitung¹¹² und zur Kommunion,¹¹³ für den Friedensgruß,¹¹⁴ für die Bedingungen der Kelchkommunion,¹¹⁵ für das Material des Altares und der liturgischen Geräte,¹¹⁶ für Material und Form der liturgischen Gefäße¹¹⁷ und für die liturgischen Gewänder.¹¹⁸ Die Bischofskonferenzen können auch die Art der Kommunionausteilung festlegen.¹¹⁹

55. Für die anderen Sakramente und die Sakramentalien gibt die lateinische „editio typica“ jedes Rituale-Faszikels die Anpassungen an, die in die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen¹²⁰ oder, in bestimmten Fällen, sogar des Bischofs fallen.¹²¹ Diese Anpassungen können Texte, Gesten und manchmal sogar den Aufbau des Ritus betreffen. Wenn die „editio typica“ Formulare zur Auswahl vorsieht, können die Bischofskonferenzen beschließen, andere Formulare derselben Gattung vorzusehen.

56. Für die Feiern der christlichen Initiation steht es den Bischofskonferenzen zu, „sorgfältig und klug zu erwägen, welche Elemente aus Überlieferung und geistiger Eigenart der einzelnen Völker in geeigneter Weise aufgenommen werden können“.¹²² „In den Missionsländern soll es erlaubt sein, außer den Elementen der Initiation, die in der christlichen Überlieferung enthalten sind, auch jene zuzulassen, die sich bei den einzelnen Völkern in Gebrauch befinden, sofern sie ... dem christlichen Ritus angepaßt werden können“.¹²³ Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Begriff Initiation nicht denselben Sinn hat und nicht dieselbe Tatsache bezeichnet, wenn es sich um Riten der sozialen Initiation bei gewissen Völkern oder aber um den Weg der christlichen Initiation handelt, der über die Riten des Katechumenats zum Christus-Einverleibtwerden in der Kirche durch die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie führt.

57. Die Feier der Trauung macht vielerorts die größte Anpassung erforderlich, um nicht gegenüber den in einem bestimmten sozialen Rahmen üblichen Gebräuchen als völlig fremd empfunden zu werden. Um sie an die ortsüblichen Bräuche und die der Völker anzupassen, hat jede Bischofskonferenz die Vollmacht, ihren eigenen Eheritus auszuarbeiten, wobei sie sich jedoch an das Gesetz hält, das, je nach Fall, vom Geistlichen oder vom assistierenden Laien¹²⁴ verlangt, den Konsens der Brautleute zu erfragen und entgegenzunehmen; den Brautleuten soll immer der Segen erteilt werden.¹²⁵ Dieser eigene Ritus

muß natürlich deutlich den christlichen Sinn der Ehe sowie die Gnade des Sakramentes bezeichnen und die Aufgaben der Eheleute hervorheben.¹²⁶

58. Bestattungen umfaßten zu allen Zeiten und bei allen Völkern besondere Riten, die oft hohen Ausdruckswert besitzen. Um der jeweiligen Situation in den verschiedenen Ländern zu entsprechen, schlägt das römische Rituale für den Bestattungsritus mehrere verschiedene Formen vor.¹²⁷ Es liegt bei den Bischofskonferenzen, die Form auszuwählen, die den lokalen Gewohnheiten und Bräuchen am besten entspricht.¹²⁸ Während sie bereitwillig alles beibehalten, was an Familientraditionen und lokalen Bräuchen gut ist, sollen sie darüber wachen, daß die Exequien den österlichen Glauben ausdrücken und wahrhaftig vom Geist des Evangeliums zeugen.¹²⁹ Aus dieser Sicht können die Bestattungsriten die Bräuche verschiedener Kulturen übernehmen und so besser den Verhältnissen und Überlieferungen der einzelnen Gebiete entsprechen.¹³⁰

59. Segnungen von Personen, Orten und Sachen, die den unmittelbaren Bereich des Lebens, der Tätigkeiten und der Sorgen der Gläubigen bilden, bieten gleichfalls Möglichkeiten der Anpassung, der Wahrung lokaler Sitten und Gewohnheiten und der Zulassung volkstümlicher Bräuche.¹³¹ Die Bischöfe sollen unter sorgfältiger Beachtung der Bedürfnisse des jeweiligen Landes von den vorgesehenen Verfügungen Gebrauch machen können.

60. Was den liturgischen Kalender betrifft, so ergänzt jede Teilkirche und jede Ordensfamilie die Feiern der Universalkirche, nach Billigung durch den Apostolischen Stuhl, mit ihren eigenen Festen.¹³² Die Bischofskonferenzen können auch, mit vorheriger Einwilligung des Apostolischen Stuhls, die Verbindlichkeit bestimmter Feste abschaffen oder sie auf den Sonntag verlegen.¹³³ Ihnen obliegt es, Zeit und Art für die Abhaltung von Bittprozessionen und Quatemberfeiern zu bestimmen.¹³⁴

61. Die Stundenliturgie, deren Ziel der Lobpreis Gottes und die Heiligung des Tages und alles menschlichen Tuns durch das Gebet ist, bietet den Bischofskonferenzen Anpassungsmöglichkeiten für die zweite Lesung der Leshore, die Hymnen und die Bitten sowie für die marianische Schlußantiphon.¹³⁵

Vorgehensweise für die von den liturgischen Büchern vorgesehenen Anpassungen

62. Bei der Vorbereitung der eigenen Ausgabe der liturgischen Bücher nimmt die Bischofskonferenz nach Maßgabe des Rechts zu der Übersetzung und den vorgesehenen Anpassungen Stellung.¹³⁶ Die vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Bischofskonferenz unterzeichneten Akten der Konferenz mit dem Abstimmungsergebnis werden, mit zwei vollständigen Exemplaren des approbierten Entwurfes, der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zugeleitet.

Außerdem sollen bei Übersendung der Gesamtunterlagen:

- a) knapp und präzise die Gründe für die Einführung jeder einzelnen Anpassung dargelegt werden;
- b) desgleichen soll angegeben werden, welche Teile anderen, bereits approbierten liturgischen Büchern entnommen wurden und welche Teile neu sind.

Nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl gemäß der festgelegten Norm¹³⁷ erläßt die Bischofskonferenz ein Promulgationsdekret und legt den Zeitpunkt fest, von dem an der approbierte Text in Kraft tritt.

b) Anpassungen gemäß Art. 40 der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils

63. Trotz der in den liturgischen Büchern nun vorgesehenen Anpassungen kann sich herausstellen, „daß an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen eine tiefer greifende und deswegen schwierigere Anpassung der Liturgie dringlich ist“.¹³⁸ Hier handelt es sich nicht mehr um Anpassungen innerhalb des von den *Allgemeinen Einführungen* und *Vorbemerkungen* der liturgischen Bücher vorgesehenen Rahmens.

Das setzt voraus, daß eine Bischofskonferenz alle in den liturgischen Büchern gebotenen Möglichkeiten ausgeschöpft, die Brauchbarkeit der bereits vorgenommenen Anpassungen bewertet und sie möglicherweise revidiert hat, bevor sie sich zu einer tiefer greifenden Anpassung entschließt. Die Nützlichkeit bzw. Notwendigkeit einer solchen Anpassung kann sich für einen der oben (vgl. Nr. 53–61) beschriebenen Bereiche ergeben, ohne daß die anderen betroffen wären. Anpassungen dieser Art zielen nicht auf eine Umgestaltung des römischen Ritus ab, sondern haben innerhalb desselben ihren Platz.

64. In diesem Fall können ein oder mehrere Bischöfe die Schwierigkeiten, die wegen der Teilnahme der Gläubigen fortbestehen, den Mitbrüdern ihrer Bischofskonferenz darstellen und mit ihnen die Zweckmäßigkeit tiefer greifender Anpassungen prüfen, wenn das Wohl der Seelen sie tatsächlich erfordert.¹³⁹

Es ist dann Sache der Bischofskonferenz, entsprechend dem weiter unten festgelegten Vorgehen dem Apostolischen Stuhl die Änderungen vorzuschlagen, die sie vorzunehmen wünscht.¹⁴⁰

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erklärt sich bereit, die Vorschläge der Bischofskonferenzen entgegenzunehmen, sie im Hinblick auf das Wohl der betroffenen Ortskirchen und das gemeinsame Wohl der ganzen Kirche zu prüfen und dort, wo es nützlich und notwendig ist, den Inkulturationsprozeß nach den in der vorliegenden Instruktion dargelegten Prinzipien (vgl. oben, Nr. 33–51) in einem Geist vertrauensvoller Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung zu betreiben.

Vorgehensweise in Anwendung von Art. 40 der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils

65. Die Bischofskonferenz soll prüfen, was an den liturgischen Feiern auf Grund der Überlieferungen und der geistigen Eigenart des Volkes geändert werden sollte. Sie wird mit der Untersuchung die nationale oder regionale Liturgiekommission beauftragen, die sachkundige Personen um ihre Mitwirkung ersuchen wird, um die verschiedenen Aspekte der Elemente der lokalen Kultur und ihrer möglichen Einfügung in die liturgischen Feiern zu prüfen. Es kann mitunter zweckmäßig sein, das Urteil von Vertretern nichtchristlicher Religionen über den kultischen oder bürgerlichen Wert dieses oder jenes Elementes einzuholen (vgl. oben, Nr. 30–32).

Diese Voruntersuchung soll, wenn es der Fall erfordert, in Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen der

Nachbarländer bzw. der Länder desselben Kulturkreises erfolgen (vgl. oben, Nr. 51).

66. Die Bischofskonferenz soll, bevor sie irgendeine Initiative zu Experimenten ergreift, der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den Entwurf vorlegen. Die Einreichung des Entwurfes muß umfassen: eine Beschreibung der vorgeschlagenen Neuerungen, die Gründe für die Aufnahme, die in Betracht gezogenen Kriterien, die für die Durchführung gewünschten Orte und Zeiten, gegebenenfalls einen Vorversuch und die Angabe der Gruppen, die ihn durchführen sollen, schließlich die Akten der Beratung und Abstimmung der Konferenz über das Thema.

Nach einer im Einvernehmen zwischen der Bischofskonferenz und der Kongregation vorgenommenen Prüfung des Entwurfes wird die Kongregation der Bischofskonferenz gegebenenfalls die Vollmacht erteilen, für eine begrenzte Zeit Experimente zu gestatten.¹⁴¹

67. Die Bischofskonferenz wird über den guten Verlauf des Experimentes wachen,¹⁴² wobei sie normalerweise die Hilfe der nationalen oder regionalen Liturgiekommission in Anspruch nimmt. Die Konferenz wird auch darauf achten, daß der Versuch nicht über die vorgesehenen örtlichen und zeitlichen Grenzen hinaus ausgedehnt wird, daß die Seelsorger und alle Gläubigen über seine vorübergehende und begrenzte Bedeutung informiert werden und daß ihm nicht eine Publizität gegeben wird, die das liturgische Leben des Landes bereits beeinflussen könnte. Am Ende der Versuchsperiode wird die Bischofskonferenz entscheiden, ob der Entwurf dem angestrebten Ziel entspricht oder ob er in einigen Punkten noch einmal überprüft werden muß; sie wird ihre Überlegung zusammen mit den Unterlagen des Versuches der Kongregation mitteilen.

68. Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Kongregation per Dekret, möglicherweise mit zusätzlichen Bemerkungen, ihre Zustimmung erteilen können, daß die verlangten Änderungen für das von der Bischofskonferenz abhängige Gebiet zugelassen werden.

69. Die Gläubigen, Laien und Klerus, sollen über die Veränderungen gut informiert und auf ihre Einführung in die liturgischen Feiern vorbereitet werden. Die praktische Anwendung der Beschlüsse soll erfolgen, je nachdem, wie die Umstände es erfordern, indem man, wenn es angebracht erscheint, eine Übergangsperiode einführt (vgl. oben, Nr. 46).

SCHLUSS

70. Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung legt den Bischofskonferenzen die praktischen Normen vor, welche die vom II. Vatikanischen Konzil vorgesehene Inkulturation auf liturgischem Gebiet leiten sollen, um den pastoralen Bedürfnissen der Völker verschiedener Kulturen zu entsprechen, und fügt sie sorgfältig in eine Gesamtpastoral ein, um das Evangelium in die Vielfalt menschlicher Wirklichkeiten zu inkulturieren. Sie tut das in der Hoffnung, daß jede Teilkirche, vor allem die jungen Kirchen, erproben können, daß die Verschiedenheit in bestimmten Elementen der liturgischen Feiern eine Quelle der Bereicherung und Ver-

tiefung sein kann, bei aller Achtung der wesentlichen Einheit des römischen Ritus, der Einheit der ganzen Kirche und der Unversehrtheit des überlieferten Glaubens, der den Heiligen ein für allemal anvertraut ist (vgl. *Judas* 3).

Die vorliegende Instruktion wurde von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Auftrag Seiner Heiligkeit Papst Johannes Pauls II. vorbereitet, der sie gebilligt und ihre Veröffentlichung angeordnet hat.

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, am 25. Januar 1994.

Antonio M. Kard. Javierre Ortas
Präfekt

+ Geraldo M. Agnelo
Erzbischof, Sekretär

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 38; vgl. auch 40,3.
- 2 *Ebd.*, Nr. 37.
- 3 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über die kathol. Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 2; Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 3 und 4; *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1200–1206, im besonderen Nr. 1204–1206.
- 4 Vgl. Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 16: AAS 81 (1989) 912.
- 5 *Ebd.*
- 6 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 37–40.
- 7 Vgl. Johannes Paul II., Rundschreiben *Slavorum Apostoli*, 2. Juni 1985, Nr. 21: AAS 77 (1985) 802–803; Ansprache an die Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Kultur, 17. Januar 1987, Nr. 5: AAS 79 (1987) 1204–1205.
- 8 Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 7. Dezember 1990, Nr. 52, AAS 83 (1991) 300.
- 9 Vgl. *ebd.* und Bischofssynode, Schlußbericht *Exeunte coetu secundo*, 7. Dezember 1985, D 4.
- 10 Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 7. Dezember 1990, Nr. 52, AAS 83 (1991) 300.
- 11 II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Nr. 58.
- 12 *Ebd.*
- 13 Vgl. Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Catechesi tradendae*, 16. Oktober 1979, Nr. 53: AAS 71 (1979) 1319.
- 14 Vgl. *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, can. 584 § 2: „Evangelizatio gentium ita fiat, ut servata integritate fidei et morum Evangelium se in cultura singulorum populorum exprimere possit, in catechesi scilicet, in ritibus propriis liturgicis, in arte sacra, in iure particulari ac demum in tota vita ecclesiali“.
- 15 Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Catechesi tradendae*, 16. Oktober 1979, Nr. 53: AAS 71 (1979) 1320: „... von der Evangelisierung können wir im allgemeinen sagen, daß sie die Kraft des Evangeliums ins Herz, der Kultur und der Kulturen einpflanzen soll. (...) Auf diese Weise kann sie diesen Kulturen die Erkenntnis des verborgenen Geheimnisses nahebringen und ihnen helfen, aus ihrer eigenen lebendigen Überlieferung heraus originelle Ausdrucksformen christlichen Lebens, Feierns und Denkens hervorzubringen“.
- 16 Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 7. Dezember 1990, Nr. 52; AAS 83 (1991) 300: „Die Inkulturation ist ein langsamer Weg, der das gesamte missionarische Leben begleitet und die verschiedenen Mitarbeiter der Mission *ad gentes* einbezieht: die christlichen Gemeinden im Zuge ihrer Entwicklung, die Seelsorger, die Verantwortung für Beurteilung und Anregung dieses Bemühens tragen“. – Ansprache an die Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Kultur, 17. Januar 1987: „Ich bekräftige mit Nachdruck die Notwendigkeit, die ganze Kirche zu einer schöpferischen Anstrengung für eine erneuerte Evangelisierung der Menschen und Kulturen aufzurufen. Denn nur durch eine vereinte Anstrengung wird sich die Kirche in die Lage versetzen, die Hoffnung Christi in die Kulturen und Denkweisen unserer Zeit hineinzugetragen“: AAS 79 (1987) 1205.
- 17 Vgl. auch Päpstliche Bibelkommission, *Foi et culture à la lumière de la Bible*, 1981; und Internationale Theologenkommission, Dokument über Glaube und Inkulturation *Commissio theologica*, 3.–8. Oktober 1988.
- 18 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe von Zaire, 12. April 1983, Nr. 5: „Wie sollte es einem so gereiften, tiefen und überzeugten Glauben daher nicht gelingen, sich in einer Sprache, einer Katechese, einer theologischen Reflexion, einem Gebet, einer Liturgie, einer Kunst, in Institutionen auszudrücken, die wirklich der afrikanischen Seele eurer Landsleute entsprechen? Hier befindet sich der Schlüssel des wichtigen und komplexen Problems, das ihr mir bezüglich der Liturgie unterbreitet habt, um heute nur dieses zu erwähnen. Ein zufriedenstellender Fortschritt in diesem Bereich kann nur die Frucht eines fortschreitenden Reifungsprozesses im Glauben sein, der die spirituelle Erkenntnis, die theologische Verstandesschärfe und den Sinn für die Gesamtkirche in einer weitgehenden konzertierten Aktion einbezieht“: AAS 75 (1983) 620.
- 19 Johannes Paul II., Ansprache an die Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Kultur, 17. Januar 1987, Nr. 5: AAS 79 (1987) 1204: „Wenn die Kirche mit den Kulturen in Kontakt tritt, muß sie alles, was in den traditionellen Überlieferungen der Völker mit dem Evangelium vereinbar ist, aufgreifen, um die Reichtümer Christi dorthin zu bringen und um selbst durch die vielgestaltige Weisheit der Nationen der Erde bereichert zu werden“.
- 20 Vgl. *ebd.*: AAS 79 (1987) 1205; vgl. auch Apostol. Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 17: AAS 81 (1989) 913–914.
- 21 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 19 und 35,3.
- 22 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 10.
- 23 II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Nr. 22.
- 24 Hl. Cyrill von Alexandrien, *In Ioannem*, I, 14: PG 73, 162C.
- 25 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 5.
- 26 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 10.
- 27 Vgl. *Missale Romanum*, Feria VI in Passione Domini, 5: oratio prima: „... per suum cruorem instituit pascale mysterium“.
- 28 Vgl. Paul VI., Apostol. Schreiben *Mysterii paschalis*, 14. Februar 1969: AAS 61 (1969) 222–226.
- 29 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1096.
- 30 Vgl. *ebd.*, Nr. 1200–1203.
- 31 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 14–15.
- 32 Texte: vgl. die Quellen der Orationen, Präfationen und eucharistischen Hochgebete des Römischen Meßbuches. – Gesänge: z. B. die Antiphonen vom 1. Januar, vom Fest der Taufe des Herrn, vom 8. September, die Improperien vom Karfreitag, die Hymnen der Stundenliturgie. – Gesten: z. B. die Besprengung, die Berührung, die Kniebeuge, die gefalteten Hände. – Riten: z. B. Palmprozession, Kreuzverehrung am Karfreitag, Bittprozessionen.
- 33 Vgl. in der Vergangenheit hl. Gregor d. Gr., *Brief an Mellitus*: Reg. XI, 59: CCL 140 A, 961–962; Johannes VIII., Bulle *Industriae tuae*, 26. Juni 880: PL 126, 904; Hl. Kongregation der Propaganda Fide, Instruktion an die apostolischen Vikare Chinas und Indochinas (1654): *Collectanea S.C. de Propaganda Fide*, I, 1, Rom 1907, Nr. 135; Instruktion *Plane compertum*, 8. Dezember 1939: AAS 32 (1940) 24–26.
- 34 II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 13 und Nr. 17.
- 35 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Catechesi tradendae*, 16. Oktober 1979, Nr. 52–53: AAS 71 (1979) 1320–1321; Enzyklika *Redemptoris missio*, 7. Dezember 1990, Nr. 53–54: AAS 83 (1991) 300–302; *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1204–1206.
- 36 Vgl. auch Hl. Ignatius von Antiochien, *Brief an die Magnesier*, 9: Funk 1, 199: „Si igitur, qui in veteri rerum ordine degerunt, ad novam spem pervenerunt non amplius sabbatum colentes, sed iuxta dominicam viventes“.
- 37 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, Nr. 14–16; *Ordo Lectionum Missae*, ed. typica altera, Praenotanda, Nr. 5; *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 120–123, 128–130, 1093–1095.
- 38 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1093–1096.
- 39 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 7: AAS 81 (1989) 903–904.
- 40 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 5–7.
- 41 Vgl. *ebd.*, Nr. 2; Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 9: AAS 81 (1989) 905–906.
- 42 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, Nr. 2.
- 43 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 48; Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 2 und 8.

- 44 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 7.
- 45 Vgl. *ebd.*, Nr. 24.
- 46 Vgl. *Ordo Lectionum Missae*, 1981, Praenotanda, Nr. 12.
- 47 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 2585–2589.
- 48 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 7.
- 49 Vgl. *ebd.*, Nr. 6, 47, 56, 102, 106; *Missale Romanum*, Institutio generalis, Nr. 1, 7, 8.
- 50 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 6.
- 51 Vgl. Konzil von Trient, Sessio 21, cap. 2: *DS 1728*; vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 48ff; 62ff.
- 52 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 21.
- 53 Vgl. HI. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter insigniores*, 15. Oktober 1976: *AAS 69* (1977) 107–108.
- 54 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 28 u. 26.
- 55 Vgl. HI. Irenäus, *Adversus haereses*, III, 2: 211, 24–31; HI. Augustinus: „Illa autem quae non scripta, sed tradita custodimus, quae quidem toto terrarum orbe servantur, datur intellegi vel ab ipsis Apostolis, vel plenariis conciliis, quorum est in Ecclesia saluberrima auctoritas, commendata atque statuta retineri“ (*Epistula ad Ianuarium*, 54, I: *PL 33*, 200); Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 7. Dezember 1990, Nr. 53–54: *AAS 83* (1991) 300–302; Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *Communio Communionis notio*, 28. Mai 1992, Nr. 7–10: *AAS 85* (1993) 842–844.
- 56 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 83.
- 57 Vgl. *ebd.*, Nr. 102; 106 und Anhang.
- 58 Vgl. Paul VI., Apostol. Konstitution *Paenitemini*, 17. Februar 1966, *AAS 58* (1966) 177–198.
- 59 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22; 26; 28; 40,3 u. 128. *Codex Iuris Canonici*, can. 2 und passim.
- 60 Vgl. *Missale Romanum*, Institutio generalis, Prooemium, Nr. 2; Paul VI., Allocutiones ad Consilium ad exsequendam Constitutionem liturgicam, 13. Oktober 1966: *AAS 58* (1966) 1146; 14. Oktober 1968: *AAS 60* (1968) 734.
- 61 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22; 36 §§ 3–4; 40, 1–2; 44–46; *Codex Iuris Canonici*, can. 838.
- 62 Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 7. Dezember 1990, Nr. 53: *AAS 83* (1991) 300–302.
- 63 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 35 u. 36 §§ 2–3; *Codex Iuris Canonici*, can. 825 § 1.
- 64 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 24.
- 65 Vgl. *ebd.*; Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Catechesi tradendae*, 16. Oktober 1979, Nr. 55: *AAS 71* (1979) 1322–1323.
- 66 Das hat die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* veranlaßt, in Nr. 38 und 40 zu betonen: „besonders in den Missionen“.
- 67 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 16 u. 17.
- 68 Vgl. *ebd.*, Nr. 19.
- 69 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22 § 2; vgl. *ebd.*, Nr. 39 u. 40, 1 u. 2; *Codex Iuris Canonici*, can. 447–448ff.
- 70 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 40.
- 71 *Ebd.*, Nr. 37.
- 72 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 14–19.
- 73 *Ebd.*, Nr. 21.
- 74 Vgl. *ebd.*, Nr. 34.
- 75 Vgl. *ebd.*, Nr. 37–40.
- 76 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 16: *AAS 81* (1989) 912.
- 77 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Vollversammlung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 26. Januar 1991, Nr. 3: „Il senso di tale indicazione non è di proporre alle Chiese particolari l’inizio di un nuovo lavoro, successivo all’applicazione della riforma liturgica, che sarebbe l’adattamento o l’inculturazione. E neppure è da intendersi l’inculturazione come creazione di riti alternativi (...). Si tratta, pertanto, di collaborare affinché il rito romano, pur mantenendo la propria identità, possa accogliere gli opportuni adattamenti“: *AAS 83* (1991) 940 (Dt. Übers.: „Sinn dieses Hinweises ist nicht, den Einzelkirchen den Beginn einer neuen Arbeit anzukündigen, die auf die Durchführung der Liturgiereform folgen würde und die in der Anpassung und Inkulturation der Liturgie bestünde. Die Inkulturation darf auch nicht als Schaffung anderer Riten verstanden werden [...]. Es handelt sich also darum, zusammenzuarbeiten, damit der römische Ritus, auch wenn er seine Identität beibehält, die angebrachten Anpassungen aufnehmen kann“).
- 78 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22 § 1; *Codex Iuris Canonici*, can. 838 §§ 1 u. 2; Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Pastor Bonus*, Nr. 62; 64 § 3: *AAS 80* (1988) 876–877; Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 19: *AAS 81* (1989) 914–915.
- 79 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22 § 2, und *Codex Iuris Canonici*, can. 838 § 3; Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 20: *AAS 81* (1989) 916.
- 80 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22 § 1, und *Codex Iuris Canonici*, can. 838 §§ 1 und 4; Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 21: *AAS 81* (1989) 916–917.
- 81 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22 § 3.
- 82 Es handelt sich um eine unterschiedliche Situation, wenn in den liturgischen Büchern, die im Anschluß an die Konstitution veröffentlicht wurden, die Einleitungen und die Rubriken Anpassungen und Auswahlmöglichkeiten vorsehen, die der pastoralen Einschätzung des Vorsitzenden überlassen bleiben, wenn er zum Beispiel sagt: „pro opportunitate“, „his vel similibus verbis“, „potest“, „sive... sive“, „laudabiliter“, „de more“, „forma aptior seligatur“. In den ihm zur Auswahl angebotenen Möglichkeiten wird er vor allem das Wohl der Versammlung suchen, indem er der geistlichen Vorbereitung und geistigen Eigenart der Teilnehmer und nicht seinen persönlichen Vorlieben oder der Suche nach Mühelosigkeit Rechnung trägt. Bei Liturgiefiern für besondere Gruppen, wo die Auswahlmöglichkeiten noch breiter sind, ist Klugheit und Diskretion angeraten, um die Zersplitterung der Ortskirche in „*ecclesiolae*“ (Sprengel), die sich in sich selbst verschließen, zu vermeiden.
- 83 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 762–772, besonders 769.
- 84 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 118; vgl. auch Nr. 54. Auch wenn der Sprache des Landes in den Gesängen der gebührende Raum eingeräumt werden soll, „soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch miteinander sprechen oder singen können“, das gilt im besonderen für das *Pater noster*; vgl. *Missale Romanum*, Institutio generalis, Nr. 19.
- 85 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 119.
- 86 *Ebd.*, Nr. 120.
- 87 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 841.
- 88 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 33; *Codex Iuris Canonici*, can. 899 § 2.
- 89 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 30.
- 90 Vgl. *ebd.*, Nr. 123–124; *Codex Iuris Canonici*, can. 1216.
- 91 Vgl. *Missale Romanum*, Institutio generalis, Nr. 259–270; *Codex Iuris Canonici*, can. 1235–1239, besonders 1236.
- 92 Vgl. *Missale Romanum*, Institutio generalis, Nr. 272.
- 93 Vgl. *De Benedictionibus*, Ordo benedictionis Baptisterii seu novi Fontis baptismalis, Nr. 832–837.
- 94 Vgl. *Missale Romanum*, Institutio generalis, Nr. 287–310.
- 95 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 125; Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 67; *Codex Iuris Canonici*, can. 1188.
- 96 II. Konzil von Nicäa: *DS 601*; vgl. HI. Basilius der Große, *Über den Heiligen Geist*, XVIII, 45: *SCh 17*, 194; *PG 32*, 149 C.
- 97 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 13.
- 98 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 839 § 2.
- 99 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 18: *AAS 81* (1989) 914.
- 100 Vgl. *ebd.*
- 101 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 23.
- 102 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Dominicae cenae*, 24. Februar 1980, Nr. 10: *AAS 72* (1980) 137. Diese Texte können in den Homilien (Predigten) nutzbringend verwendet werden, denn dort lassen sich die „Annäherungen zwischen der geoffenbarten göttlichen Weisheit und dem edlen menschlichen Denken, das auf verschiedenen Wegen nach der Wahrheit sucht“, leichter aufzeigen.
- 103 Vgl. Nr. 65, 77, 81; *Ordo initiationis christianae adultorum*, Praenotanda, Nr. 30–31, 79–81, 88–89; *Ordo celebrandi Matrimonium*, editio typica altera, Praenotanda, Nr. 41–44; *Ordo exequiarum*, Praenotanda, Nr. 21–22.
- 104 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 23.
- 105 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 36 §§ 2, 3 und 4; 54; 63.

- 106 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 20: AAS 81 (1989) 916.
- 107 Vgl. Paul VI., Apostol. Konstitution *Missale Romanum*, 3. April 1969: AAS 61 (1969) 221.
- 108 *Missale Romanum*, Institutio generalis, Nr. 6; vgl. auch *Ordo Lectio-num Missae*, editio typica altera, Praenotanda, Nr. 111–118.
- 109 Vgl. *Missale Romanum*, Institutio generalis, Nr. 22.
- 110 Vgl. *ebd.*, Nr. 232.
- 111 Vgl. *ebd.*, Nr. 26.
- 112 Vgl. *ebd.*, Nr. 50.
- 113 Vgl. *ebd.*, Nr. 56 i.
- 114 Vgl. *ebd.*, Nr. 56 b.
- 115 Vgl. *ebd.*, Nr. 242.
- 116 Vgl. *ebd.*, Nr. 263 und 288.
- 117 Vgl. *ebd.*, Nr. 290.
- 118 Vgl. *ebd.*, Nr. 304, 305, 308.
- 119 Vgl. *De sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra Mis-sam*, Praenotanda, Nr. 21.
- 120 Vgl. *Ordo initiationis christianae adutorum*, Praenotanda generalia, Nr. 30–33; Praenotanda, Nr. 12, 20, 47, 64–65; Ordo, Nr. 312; Appen-dix, Nr. 12; *Ordo Baptismi parvulorum*, Praenotanda, Nr. 8, 23–25; *Ordo Confirmationis*, Praenotanda, Nr. 11–12, 16–17; *De sacra com-munione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam*, Praenotanda, Nr. 12; *Ordo Paenitentiae*, Praenotanda, Nr. 35b, 38; *Ordo Unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae*, Praenotanda, Nr. 38–39; *Ordo celebrandi Matrimonium*, editio typica altera, Praenotanda, Nr. 39–44; *De Ordinatione Episcopi, presbyterorum et diaconorum*, editio typica altera, Praenotanda, Nr. 11; *De Benedictionibus*, Praenotanda genera-lia, Nr. 39.
- 121 Vgl. *Ordo initiationis christianae adutorum*, Praenotanda, Nr. 66; *Ordo Baptismi parvulorum*, Praenotanda, Nr. 26; *Ordo Paenitentiae*, Praenotanda, Nr. 39; *Ordo celebrandi Matrimonium*, editio typica altera, Praenotanda, Nr. 36.
- 122 *Ordo initiationis christianae adutorum*, *Ordo Baptismi parvulorum*, Praenotanda generalia, Nr. 30, 2.
- 123 *Ebd.*, Nr. 31; vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 65.
- 124 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 1108 u. 1112.
- 125 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanc-tum Concilium*, Nr. 77; *Ordo celebrandi Matrimonium*, editio typica altera, Praenotanda, Nr. 42.
- 126 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanc-tum Concilium*, Nr. 77.
- 127 Vgl. *Ordo exsequiarum*, Praenotanda, Nr. 4.
- 128 Vgl. *ebd.*, Praenotanda, Nr. 9 u. 21, 1–3.
- 129 Vgl. *ebd.*, Nr. 2.
- 130 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanc-tum Concilium*, Nr. 81.
- 131 Vgl. *ebd.*, Nr. 79; *De Benedictionibus*, Praenotanda generalia, Nr. 39; *Ordo Professionis religiosae*, Praenotanda, Nr. 12–15.
- 132 Vgl. *Normae universales de Anno liturgico et de Calendario*, Nr. 49, 55; Hl. Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Calendaria par-ticularia*, 24. Juni 1970: AAS 62 (1970) 651–663.
- 133 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 1246 § 2.
- 134 Vgl. *Normae universales de Anno liturgico et de Calendario*, Nr. 46.
- 135 *Liturgia Horarum*, Institutio generalis, Nr. 92, 162, 178, 184.
- 136 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 455 § 2 u. can. 838 § 3; das gilt auch für eine Neuauflage: Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vice-simus quintus annus*, 4. Dezember 1988, Nr. 20: AAS 81 (1989) 916.
- 137 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 838 § 3.
- 138 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 40.
- 139 Vgl. Hl. Kongregation für die Bischöfe, Directorium de pastorali mini-sterio Episcoporum *Ecclesiae imago*, 22. Februar 1973, Nr. 84.
- 140 Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanc-tum Concilium*, Nr. 40, 1.
- 141 Vgl. *ebd.*, Nr. 40, 2.
- 142 Vgl. *ebd.*

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.
Redaktion: Dr. Michael Wilhelm.
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstr. 12, 3100 St. Pölten.
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

**ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN**

P.b.b.